Preußen

und

Der Deutſche Bund

gegen

Dänemark.

Es iſt nicht genug, ſein Recht zu fühlen und daran zu glauben; ſollen Andere es achten, da muß man es klar beweiſen können.

Leipzig

Verlagsbuchhandlung von Carl B. Lorck.

1848.

Ueberſicht.

Seite.

Vorwort des Ueberſetzers III

Einleitung V

Die für die Einmiſchung in die ſchleswig'ſche Angelegenheit vorgebrachten Gründe 1

Geſucht in:

Der Geſchichte 2

Dem Staatsrecht 18

Der Nationalität 25

Der Erbfolge 30

Den Verhältniſſen des Bundes 35

Der frühere und der jetzt beſtehende deutſche Bund 39

Des Bundes Uebertretung ſeiner eigenen Geſetze 46

Mit Rückſicht auf:

Die Unantaſtbarkeit der Lande 48

Die gleichen Gerechtſame der Mitglieder 49

Den Geiſt der Beſchlüſſe 50

Die Ausdehnung der Gerechtſame 52

Die Ausübungsweiſe der Gerechtſame 52

Die Competenz des Bundes 62

Reſultate 67

Entwicklung der Begebenheiten 67

Schluß 78

Vorwort des Ueberſetzers.

Wir bringen dem deutſchen Publicum in Nachſtehendem eine Stimme aus Dänemark über die ſchleswig-holſteiniſche Angelegenheit, die, wenn ſie auch den Krieg mit Dänemark in einem gereizten und die gekränkte Nationalehre verrathenden Tone beſpricht, doch in mancher Beziehung, namentlich wegen Hervorhebung bisher wenig beachteter Punkte, auch in Deutſchland gehört zu werden verdienen möchte.

Wenn beſonders in der Einleitung die Ausſprüche über das Verfahren des preußiſchen Königs und des deutſchen Bundes nicht immer in den Schranken der ruhigen Unterſuchung bleiben, wie wir eine ſolche für eine Parteiſchrift ſo wünſchenswerth halten, ſo können wir ſie in dem Munde eines Dänen, von welchem man nicht füglich die Hervorhebung der Lichtſeiten erwarten kann, doch nur gemäßigt nennen, wenn wir ſie mit den bittern und gehäſſigen Ausbrüchen zuſammenſtellen, wie ſie uns die entfeſſelte deutſche Preſſe zu derſelben Zeit, wo der däniſche Verfaſſer ſchrieb, alle Tage brachte. Anerkennenswerth ſind dagegen die Achtung vor dem deutſchen Volk und die Sympathieen für ſeine Freiheits-Beſtrebungen, die ſich in dieſer Schrift — wie überhaupt bei dem däniſchen Volk — ausſprechen, doppelt anerkennenswerth zu einer Zeit, wo die deutſche und

ganz beſonders die durch die ſchleswig-holſteiniſche Partei beherrſchte und irregeleitete Preſſe ſich an Anſtrengungen überbietet, die däniſche Nation in den tiefſten Schmutz herabzuziehen.

Die ſtaatsrechtliche und nationale Seite der Streitfrage haben wir in andern Schriften klarer beleuchtet geſehen, dagegen finden wir hier den Rechtspunkt, ob der deutſche Bund competent war, den Krieg mit Dänemark anzufangen, erſchöpfend und logiſch durchgeführt. Hat nun freilich auch das Volk ſchon den Stab über den alten Bund gebrochen und hat daher dieſe Frage augenblicklich nicht viel praktiſchen Werth in unſeren Augen, ſo darf man doch nicht überſehen, daß die deutſchen Regierungen auf Grund dieſes alten Bundes feindlich gegen Dänemark aufgetreten ſind, und daß daher das Zurückkommen auf dieſen hier ganz natürlich iſt.

Durch gegenſeitiges Ausſprechen — und mögen auch harte Worte fallen — lernt man ſich verſtehen; und eben Verſtändniß iſt es, was wir zwiſchen Dänemark und Deutſchland herbeizuführen wünſchen. Möchte es nicht Fanatikern gelingen, einen politiſch-provinciellen Streit in Völkerhaß zu verkehren, möchten Germanen und Scandinaven ſich bald die Bruderhand reichen können und ſich gegenſeitig geſtehen, daß auch ſie das Opfer eines Mißverſtändniſſes geweſen ſind.

Einleitung.

Das nach der Umwälzung in Berlin ins Leben getretene ſogenannte liberale Regierungsprincip hat nicht in einer ruhigen und gleichmäßigen Entwickelung der Vernunft und der Kraft des Volkes ſeinen Urſprung. Es entſtand in einem Freudentaumel und unter dem Jubel darüber, daß man endlich die ſo lange mit Erbitterung getragenen, ſchweren und beſchämenden Feſſeln zerbrochen. Es war der wirre Ausdruck einer augenblicklichen Erhitzung, den man ſtabil machen zu können ſich einbildete, eine unhaltbare Zuſammenſetzung aus der rohen Willkür des ſich ſelbſt unklaren Willens der großen Maſſe, und eine über Hals und Kopf gemachte Anwendung loſer Theorieen, von denen man nicht erwartet hatte, daß ſie ſo plötzlich in die Wirklichkeit gerufen werden würden. Es liegt in denſelben weit mehr von der wilden Bewegung und dem dunkeln Sehnen des Straßenkampfes, als von der Beſonnenheit und klaren Einſicht des ruhig erwägenden Volksraths. Es war erobert von Allen im heißen Kugelregen, darum wollten Alle, Jeder nach ſeinen Anſchauungen und zunächſt mit Rückſicht auf ſeine eigene Perſon und Stellung, ſogleich handgreiflichen Nutzen davon erndten. Das Miniſterium, das, ohne Sympathieen

für dieſes neue Syſtem, das bei der großen Menge mehr in wirren Begriffen, als im Bewußtſein exiſtirte, daſſelbe vertreten ſollte, befand ſich in einer höchſt ſchwierigen Lage. Die Noth, der gerechte Unwille über das Blutvergießen, der Uebermuth des Pöbels, nachdem er Polizei und Militär, die er bisher mit ſcheuer Ehrerbietung betrachtet, vor der allgemeinen Erbitterung die Flucht hatte ergreifen ſehen, die dreiſten, an und für ſich ſelbſt gerechten, aber für den Augenblick faſt durchgehends unerfüllbaren Forderungen, und das tumultuariſche Umhertreiben einer Maſſe, die nicht ohne Noth den Arbeitslohn eines Tages entbehren konnte und nun nach einem wilden Aufſtand von mehreren Tagen mit leeren Händen daſtand, drohten mit einer alles Vertrauen vernichtenden Verwirrung, die nicht ohne große Gefahr fortdauern konnte, die man aber doch, wie redlich und ſchnell man auch immer handelte, nur langſam zu heben im Stande war. Friedrich Wilhelm ſuchte ſich von den ſchrecklichen Möglichkeiten frei zu machen, welche in dieſer Verwirrung lagen, indem er nämlich eine andere gegen Fürſten, die ohne Theil daran waren, hervorrief: er überraſchte Berlin und die ganze Welt durch die Verkündigung von Preußens künftigem Aufgehn in Deutſchland und von des deutſchen Staatenbundes Umwandlung in einen Bundesſtaat.

Nur in Berlin, wo man im Freudenrauſch dies Schauſpiel aufführte, nicht im übrigen Lande, wo man es nüchtern las, fand es Beifall. Blos auf Effect der allergröbſten Art berechnet und keine ruhige Unterſuchung aushaltend, war es dennoch wohl im Stande, ein erhitztes Volk zu enthuſiasmiren, neue, heftige Bewegungen in Deutſchland hervorzurufen und das Volk in noch größere Gefahren zu ſtürzen, als die waren, in welche es erſt kürzlich durch den blutigen Aufſtand in Berlin gebracht war. — Die Art und Weiſe, wie der König mit

der Idee zum Vorſchein kam, zeigte vollkommen, daß ſie hervorgegangen war aus einer unköniglichen Muthloſigkeit und einem convulſiviſchen Streben, ſeine Popularität vor dem Untergang in dem brauſenden Pöbelſtrom zu bewahren. Nachdem er durch ein „Mißverſtändniß“ 20 Stunden lang die Bürger von Soldaten hatte niederſchießen laſſen, proclamirte er die Herrſchaft des Volks. Die Fahne ſchwingend, die er einige Stunden vorher, als er die Forderungen der Bürger damit beantwortete, daß er auf das Blitzen der Bajonnette in der Königsſtraße hinwies, als das Zeichen des Aufruhrs betrachtet hatte, ritt er in den Straßen Berlins umher und kündete ſich als den Freiheitsapoſtel für alle Menſchen an, die die deutſche Sprache ſprechen. Er rettete dadurch ſeine Macht, trat aber ſein perſönliches Anſehen unter die Füße. Der König, der bei der Huldigung dem Volk große Verſprechungen gab und, auf ſeine Krone hinweiſend, ausrief: „Hier ſitzt ſie! Gott hat ſie mir gegeben und wehe Dem, der ſie antaſtet!“ dieſer nämliche König folgte dem Rufe: „Hut ab!“, als man die entſeelten Opfer vor ſeinem Schloß zuſammengetragen hatte und er auf des Volkes Verlangen hervortrat, um ſein Werk zu beſchauen.

So offenbarte Friedrich Wilhelm IV. dem Volke die Idee von dem Aufgehn aller deutſchen Staaten in ein Deutſchland. Er wollte durchaus nicht irgend einem Staate vorgreifen, verſicherte er, während er wirklich in dieſem Augenblick Alles that, um dem Willen anderer Staaten vorzugreifen. Er wollte nicht Deutſchlands Kaiſer ſein, erklärte er dem Sprecher einer Deputation, der ganz richtig die königliche arrière-pensée begriffen hatte, welche übrigens auch deutlich genug von ſeinem Miniſter, dem Grafen Schwerin, offenbart ward, der ſchon gleich im Voraus in einer Studentenverſammlung dem deut-

ſchen Könige ein Lebehoch ausgebracht hatte; ſeine Worte waren, daß er nicht irgend Etwas uſurpiren wolle, ſeine Handlungen aber eine Aneignung der Herrſchaft über den Willen aller deutſchen Fürſten.

Das Erwachen von dieſem Rauſch war bitter; ſeine Krone war allerdings gerettet, aber ſeine Macht und ſein Anſehn waren in den Staub getreten. Verachtung und Unwille begegneten ihm überall. Die deutſchen Regenten betrachteten ihn wie einen Verräther an ihrer Sache. Oeſterreich verhöhnte in ſeinen officiellen Blättern, mit einer bei einer deutſchen Regierung ungewöhnlich offen ausgeſprochenen Erbitterung und Gehäſſigkeit, dieſes ſelbſtgemachte Reichsoberhaupt, und erklärte ſich entſchieden dagegen, „in Deutſchland aufgehn" zu wollen. Er hatte in ſeiner Proclamation vom 21. März für gut befunden, den preußiſchen Landtag als den Ort zu bezeichnen, wo er Deutſchlands Stände und Fürſten zu einer Berathung über Deutſchlands Wohlfahrt verſammeln wollte; Niemand kehrte ſich daran, Alle waren entrüſtet über eine ſolche Anmaßung. Die Völker, obgleich ſie, in dem ſchönen Traum von einem großen deutſchen Vaterland, auf die Idee eingingen, verachteten den Apoſtel derſelben; in Baiern, Württemberg und Baden verbrannte man ſein Bild, ſprach den Bann über ihn aus, ſtellte ſeine Treuloſigkeit in allen deutſchen Blättern an den Pranger und nannte ihn einen enthüllten Tartüffe, mit welchem man in Berlin hätte kurzen Proceß machen ſollen. Am Härteſten aber traf ihn die Nemeſis in ſeinem eigenen Reich: die Blätter, die ſich noch ſo eben unter den Händen einer unbarmherzigen Cenſur gekrümmt hatten, — welche er, ungeachtet der Beſtimmung des deutſchen Bundestags, deſſen Willen und Meinung ihm ſonſt Orakel und Geſetz war, aufzuheben unterlaſſen hatte, — dieſelben Blätter wagten es zu ſagen, daß von nun an der König ein Etwas ohne alle

politiſche Bedeutung ſei, auf das man daher durchaus keine Rückſicht zu nehmen habe, wenn von ſtaatsrechtlichen Inſtitutionen die Rede ſei; die Rheinprovinzen zeigten ſich ungehorſam und aufrühreriſch; das Großherzogthum Poſen erklärte, daß es, weit entfernt dem deutſchen Bund beizutreten und „in Deutſchland aufzugehn", von Preußen getrennt werden wolle, es verlangte von ihm Hülfe zu einem Angriff auf Rußland, damit es im Verein mit den übrigen früher polniſchen Ländern ein ſelbſtſtändiges Polen wiederherſtellen könne, ja es fügte ſogar die ungeheure Schmach hinzu, zu drohen, daß, wenn er nicht nachgeben wolle, es ſich dem nämlichen Rußland unterwerfen würde, gegen das es jetzt ſeine Hülfe anrufe; denn lieber Rußlands Gnade, als Preußens Treuloſigkeit; die Provinz Preußen erklärte ſich zwar für einen Beitritt zum deutſchen Bund, theilte aber ebenfalls nicht ſeine Sympathieen für ein „Aufgehn in Deutſchland"; von vielen Seiten rief man, daß Preußen fortfahren ſolle, Preußen zu ſein, um als ein geachteter und mächtiger Staat fortzubeſtehn, weswegen man nichts mit der Idee eines Geſammtdeutſchlands zu thun haben wolle; und in Pommern war man äußerſt unzufrieden mit dem ganzen principloſen, volksthümlichen Regierungsweſen, das mit der Auflöſung aller ſocialen Verhältniſſe drohe.

So ringsum umdrängt von einer Verwirrung, die er ſelbſt heraufbeſchworen, und ganz dem Willen einer rohen Maſſe in die Hand gegeben, die im blutigen Kampf hinter Berlins Barricaden ihre Macht kennen gelernt hatte, mußte Friedrich Wilhelm einen verzweifelten Ausweg ſuchen durch eine ununterbrochene Reihe von Inconſequenzen. Er, der auf die Bürger von Berlin hatte ſchießen laſſen und durch den blutigen Sieg derſelben gezwungen worden war, ſeinen Namen, wie ein Zwangsdarlehn, Beſtrebungen zu leihen, die ſeinem zwei

Tage vorher erklärten Willen ſchnurgerade entgegen waren, er ſagte auf offener Straße dem Volke: „daß ſein Herz bei dem Gedanken hoch ſchlage, daß es ſeine Hauptſtadt ſei, in der ſich eine ſo kräftige Stimmung gezeigt hätte“, gerade als ob er das Blutbad blos dazu habe anrichten laſſen, um ſeinem Herzen das Vergnügen zu machen, ſein Volk ſo kräftig zu ſehn, daß es mit Erbitterung ſeine Königswürde unter die Füße trat. Er, der in der Nacht vom 18. zum 19. März mit Kartätſchen und Bajonnetten Schrecken und Erbitterung über ſeine Reſidenzſtadt verbreitete, wie über das ganze Land, er erließ am 21. eine Proclamation, in welcher er dem Volk, das kaum Zeit gehabt hatte, die Zerſtörung zu überſchauen, zu der er den Befehl gegeben, erklärte, daß das Vaterland in der größten Gefahr ſchwebe, daß aber **er** ſein Retter ſein wolle, wenn ihm ſein geliebtes Volk nur beiſtehen wolle!! — Er, welcher, nachdem 18 rheiniſche Städte ihm am 24. März eine Adreſſe überreicht hatten, in der ſie nicht blos die Erfüllung der königlichen Verſprechungen ernſtlich verlangten und ihm vorſchrieben, was ſie wollten, ſondern dem König auch „ans Herz legten“, daß er die Grafen Arnim und Schwerin entlaſſen müſſe, am 25., nachdem er einer Antwort auf dieſe ſtaatsrechtlichen Forderungen ausgewichen war, erklärte, daß er ſeine Miniſter nicht verabſchieden wolle, bis der Landtag, der am 2. April zuſammenkommen ſolle, darüber entſchieden, er mußte am 27. März ſich dazu bequemen. Er, der im Augenblick der Bedrängniß den Einwohnern der Provinz Poſen angedeutet hatte, daß er ſie aus ihrer Verbindung mit Preußen entlaſſen wolle, der ſie ſpäter dadurch glücklich machen wollte, daß er ſie wider ihren Willen in den deutſchen Bund bringen wollte, und der gleich darauf ſie zu bekriegen anfing, um den Aufſtand gegen Preußen zu unterdrücken, zu welchem er ſelbſt den erſten Impuls gegeben, er

ſah ſich endlich zu der Erklärung genöthigt: daß blos der deutſche Theil Poſens zum deutſchen Bund kommen, daß der polniſche Theil ſeine eigene Verfaſſung haben ſolle, und — gerade weil der Krieg überall raſ'te und durch Nachgiebigkeit ihn zu dämpfen verſucht werden mußte — daß die Ruhe nun ſo vollkommen nach Poſen zurückgekehrt ſei, daß nur noch einzelne Irregeleitete übrig wären, weswegen er ſeines Herzens Wunſch folgen und gleich zur Reorganiſation des Landes ſchreiten könne, für deren Ausführung er den allgemeinen Landfrieden zur Bedingung gemacht hätte. Er, der in Berlins Straßen das Unmögliche verſprach, er ſtürzte — um dem Sturm dadurch zuvorzukommen, daß er einen weit verbreiteten, grundloſen, aber fanatiſchen Wunſch erfüllte, von welchem er ſehr wohl erkennen mußte, wie ungerecht und unheilbringend er ſei — ſein Land in einen Krieg, der, wenn es nicht eine Flotte hatte oder der Hülfe eines mächtigen Seeſtaates gewiß war, nothwendig ſeine Häfen ſchließen, ſeine Schiffe wegnehmen und den Handel zu Grunde richten mußte. Er, der erklärte: „daß er ſein Volk ſo innig liebe, weil es ſich großherziger gegen ihn benommen habe, wie irgend ein anderes Volk es gethan haben würde", er verleitete ſelbſt — ſein Volk dazu, ſein perſönliches Eigenthum in gutem Glauben dem Feind in die Hände zu führen; denn als er ſich nach Dänemark hineingewälzt und de facto den Krieg gegen daſſelbe begonnen hatte, ließ er noch den Handeltreibenden ſeines Landes die Verſicherung ertheilen, daß kein Grund zu Befürchtungen vorhanden ſei, da er auf einem „freundſchaftlichen" Fuß mit Dänemark ſtehe.

Die preußiſchen Seeſtädte haben ihren ganzen Erwerb allein von Handel und Schifffahrt. Als unentbehrliche Waarenſpediteure zwiſchen dem Ausland und einem großen Binnenlande, das einen Ueberfluß an den erſten Bedürfniſſen des

Lebens producirt und ungeheure Maſſen fremder Producte bedarf, theils zum Verbrauch, theils zur Verarbeitung oder Veredlung, genießen ſie in Friedenszeiten, bei mannichfach einträglichen Geſchäften, eines größeren Wohlſtandes, als die andern preußiſchen Landestheile.

Der Handel hängt an dem Beſtehenden, weil es, mit allen ſeinen möglichen Mängeln, Sicherheit gewährt, die allernothwendigſte Bedingung für eine ſtändige Betriebſamkeit und für den regelmäßigen und raſchen Gang des Verkehrs. Der Handel kann unter mehr oder minder günſtigen Verhältniſſen gedeihen, aber er muß dieſe Verhältniſſe kennen, er muß auf ihre Beſtändigkeit rechnen können, oder wenigſtens doch durch Berechnungen, die aus Vernunft und Erfahrung hervorgegangen ſind, einigermaßen im Stande ſein, ſich eine Vorſtellung davon zu machen, wie ſie ſich verändern können. Gewaltſame Wechſel beängſtigen ihn; Beängſtigung ſchwächt das Vertrauen, lähmt die Wirkſamkeit. Um mit Ruhe Gedanken, Augen und Kräfte nach außen hin wenden zu können, muß der Handel Frieden und Ruhe um ſich her geſichert ſehn.

Das unter Schrecken in Berlin entſtandene neue Regierungsſyſtem konnte nicht anders, als große Bekümmerniß bei den Seeſtädten hervorrufen. Der berechnende Kaufmann ſah leicht ein, daß ſeine Natur Regelloſigkeit ſei, ſeine Beſtrebungen nur auf Vernichtung des ihm theuern Alten hinausgingen, ohne daß es im Stande war, an deſſen Stelle etwas Neues von beſſerem Beſtand zu ſetzen. Er ſah den Credit geſchwächt, fürchtete, daß die Erwerbsquellen bei den innern Wirren verſtopft würden, und betrachtete dieſe plötzliche Umformung der ſocialen und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe nicht als eine Vermehrung der Staatskräfte, ſondern im Gegentheil als deren totale Auflöſung, die, indem ſie den Credit untergrub und die

Arbeiterclaſſe aufwiegelte, Handel und Induſtrie ins Verderben ſtürzen mußte. Es iſt genugſam bekannt, daß die Seeſtädte ſehr bald ihren ernſtlichen Unwillen über die von den Berlinern bewerkſtelligte Umwälzung ausſprachen, ja ſogar behaupteten, daß ſie aus einer frechen Hochverrätherei hervorgegangen ſei, die mit dem Tod aller Rebellen und ſtrenger Züchtigung der aufrühreriſchen Stadt beſtraft werden müſſe.

Weckten Egoismus und Krämergeiſt eine ſolche Erbitterung über ein Ereigniß, bei dem das Gute jedenfalls, was das ganze Land anlangt, das Nachtheilige überwiegt, ſo mußte ſie ſich mit um ſo größerer Heftigkeit erheben, als zu dem, was man für ein großes Unglück hielt, etwas hinzukam, was wirklich ein weit größeres war: ein Krieg mit einer Seemacht, die plötzlich ohne viel Mühe alle Schifffahrt hemmen und mit geringer Macht die Seeſtädte zu Grunde richten konnte. Bei den erſten Symptomen eines Krieges mit Dänemark ſprachen ſich auch alle Seeſtädte ſehr eifrig dagegen aus und machten, trotz des ſonſt in ganz Deutſchland ſo fanatiſchen Verlangens nach einem Krieg mit Dänemark, in ihren Blättern auf das Unverantwortliche und Verderbliche, ja ſogar auf das Ungerechte eines ſolchen Krieges aufmerkſam. Die Verſicherungen der Regierung, daß durchaus keine Gefahr vorhanden ſei, minderten theilweiſe die Angſt; denn wie konnte es einem Volk einfallen, daß ſeine Regierung die Unterthanen der Gefahr, ihr Eigenthum zu verlieren, ausſetzen würde, indem ſie ihnen verbarg, daß ſie Schritte gethan, welche, ganz abgeſehn von der Befugniß oder Nichtbefugniß, nur zu einem Kriege führen konnten, bei dem ſie ganz wehrlos ſein würden!

Aber nun, als der Krieg wirklich ausbrach! Es konnte nicht fehlen, daß, wenn die Wahrheit an den Tag kam, wenn die Seeſtädte hörten, daß ihre Schiffe aufgebracht, wenn ſie

ihre Häfen blokirt ſahen wegen eines Kampfes, gegen den ſie ſich ſehr eifrig erklärt hatten, und von dem ſie ſehr gut wußten, daß er von Seiten ihres Königs ohne wirkliche Nothwendigkeit oder Intereſſe für das Wohl des Landes geführt wurde und mehr als ein das eigene Land am meiſten zu Grunde richtendes Ableitungsmittel für die innern Unruhen dienen ſollte, da wollte der Groll ſich auf's Neue Luft machen. Man mußte erwarten, daß die Küſtenprovinzen, die vom Kriege den erſten harten Stoß zu erdulden haben würden, drohende Demonſtrationen machten, die nothwendigerweiſe zurückwirken mußten auf Berlin und das ganze Land, das durch ſie ſeine Producte ausführen laſſen mußte, zu deren Abſatz der Drang um ſo größer war, als die Nahrungsloſigkeit eine beunruhigende Höhe erreicht hatte und die Geldnoth ſo groß war, daß Kaufleute und Fabrikanten in Berlin die Regierung um ein Darlehn hatten anſprechen und ſich mit der jämmerlichen Hülfe von 150,000 Thalern und der Verſicherung hatten begnügen laſſen müſſen, daß man nicht im Stande ſei, mehr zu ſchaffen, obgleich ſie erklärt hatten, daß die Summe durchaus unzureichend ſei. Das iſt der Fluch des Böſen, daß es beſtändig noch Uebleres nach ſich zieht, bis es endlich in ſich ſelbſt untergeht. Auch dieſe gefährliche Demonſtration, die leicht den wankenden Thron umſtürzen konnte, mußte abgewehrt werden. Aber womit? Mit Unwahrheiten, durch hübſche Redensarten, heilige Verſicherungen, liſtige Wortverdrehungen, Verſchweigen von Thatſachen und Berufungen auf das Zeugniß eines guten Gewiſſens, vorſichtig verhüllten Unwahrheiten. Mit derſelben Dreiſtigkeit, mit welcher Ritter Bunſen, Sr. Preußiſchen Majeſtät außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in London, dem britiſchen Miniſter des Auswärtigen, der Englands im Jahr 1720 gegebene Garantie für Dänemarks friedlichen und ruhigen Beſitz von Schleswig in *ſeinen Händen*

hat, eine Schrift überreichte, in der er einen Beweis zu führen verſucht, daß die Garantie nur gegen die Erben des Herzogs von Gottorp iſt, indem er, wie ein gewöhnlicher Winkeladvocat, einen Theil des Satzes ausläßt, welcher in den beſtimmteſten Ausdrücken zeigt, daß ſeine Darſtellung, ihm ganz gut bewußt, falſch iſt; mit derſelben Dreiſtigkeit, mit welcher, wie wir ſpäter ſehn werden, Sr. Preußiſchen Majeſtät Geſandter am Bundestage, der zum Richter in der Sache gemacht wird, eines ähnlichen Kniffes ſich bedient, indem er aus der von Sr. Majeſtät den König von Dänemark am 24. März der ſchleswig-holſteiniſchen Deputation gegebenen Antwort den wichtigſten Theil ausläßt; mit derſelben Dreiſtigkeit wird unterm 24. März verſichert, daß „Preußen Dänemark nicht den Krieg erklärt hat, ſondern blos auf die Aufforderung des Bundestages ins Feld gerückt iſt, um das früher beſtandene Recht wiederherzuſtellen", weswegen es vollkommen unſchuldig iſt und „getroſt und mit ruhigem Gewiſſen in dieſen Kampf geht." Der Krieg iſt nicht Preußens Schuld, denn es hat Frieden und Freundſchaft mit Dänemark gehalten; einzig und allein Dänemark iſt Schuld daran: es hat Preußen überfallen und ſeinen Unterthanen ihr rechtmäßiges Eigenthum mit Gewalt weggenommen. Deutſchland muß ſeinen Fluch wegen des in dieſem Kriege vergoſſenen Blutes, für die Zugrunderichtung ſeiner Bürger, über den bisher von ſeinem Volk und der ganzen Welt als ein redlicher, friedlicher und menſchenfreundlicher Fürſt anerkannten Friedrich den Siebenten ausſprechen.

Aber dieſe Ungerechtigkeit ſoll wenigſtens nicht unwiderlegt bleiben! Ob dieſe Blätter ihren Weg zu dem wahrheitsliebenden deutſchen Volke finden werden, weiß ich nicht, wohl aber, daß, wer dieſe Blätter leſen wird, die Lage klar von allen Seiten beleuchtet ſehn und es erkennen ſoll, daß Preußens Regierung mit Beiſeiteſetzung des Völkerrechts, der Gerechtigkeit, der Ga-

rantie und der Verpflichtungen, die dem deutſchen Bunde obliegen, als deſſen Bevollmächtigter ſie gerade in dieſer Sache auftritt, Dänemark mit Krieg überzogen hat, und daß das Unrechtmäßige dieſes Krieges ihr ſelbſt durchaus bekannt iſt.

Zuvörderſt kommt es natürlich darauf an, ob die Gründe zu einer Einmiſchung in die Angelegenheiten der däniſchen Krone mit ihrer Provinz Schleswig, die von dem deutſchen Bunde, oder vielmehr von dem König von Preußen, *ehe* der Bund irgend eine Erklärung abgegeben, vorgebracht wurden, überhaupt richtig oder falſch ſind. Sind ſie *falſch*, ſo wird ja, unter allen Umſtänden, die Einmiſchung des Bundes und einer jeden andern Macht durchaus unrechtmäßig, und die Unterſtützung und Durchführung dieſer Einmiſchung eine Gewaltthat. *Daß* ſie falſch ſind, das will ich beweiſen; nicht durch weitläuftige und daher verwirrende Unterſuchungen — denn deren bedarf es nicht von däniſcher Seite, weder um das Recht zu beweiſen, noch um irgend ein Unrecht zu verbergen oder zu beſchönigen — ſondern in einer kurzgefaßten, ehrlichen und für Alle deutlichen Darſtellung der Thatſachen.

Die vom König von Preußen, in ſeinem Briefe an den Herzog von Auguſtenburg vom 24. März, und *ſpäter* vom Bundestage, durch deſſen Beſchluß vom 4. April, ſowie überhaupt von Deutſchland hervorgehobenen Einmiſchungsgründe ſind:

1) *die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ſind ſelbſtſtändige, ſtaatsrechtlich verbundene Staaten;*

2) *Schleswigs Nationalität iſt deutſch;*

3) *der Mannsſtamm erbt in Schleswig und Holſtein;* und

4) *Holſtein iſt dem deutſchen Bunde einverleibt.*

Daß das Herzogthum Holſtein und das Herzogthum Schleswig ſelbſtſtändige, *ſtaatsrechtlich* verbundene Staaten ſind, das iſt eine Behauptung, die fortwährend mit Hartnäckig-

keit von den Vorkämpfern des Schleswig-Holſteinismus vorgebracht worden iſt, trotz der klarſten Gegenbeweiſe, die aus den reinſten Quellen der Geſchichte geſchöpft ſind. Da man dieſe nicht hat widerlegen können, hat man die Ohren vor ihnen verſchloſſen und ſo lange fortgefahren zu ſchreien, daß das deutſche Volk, namentlich da die frühere däniſche Regierung in ihrer verkehrten Vornehmheit es unterließ, den rechten Weg zu ſuchen, um ihr gutes Recht zur Kunde des deutſchen Publicums gelangen zu laſſen, zuletzt glauben mußte, daß es ſich wirklich ſo verhalte, wie mit ſo großer Beſtimmtheit immer und immer wieder von jener Seite ihm vorgepredigt ward. Ohne es weder zu wiſſen noch zu wollen, wurden ſelbſt die gerechteſten Deutſchen ungerecht gegen Dänemark und betrachteten dieſen ſchwer beleidigten Staat wie einen Beeinträchtiger des Volksrechts und einen gewaltſamen Verdränger deutſcher Sprache und deutſcher Berechtigung. Was indeſſen mit Bezug auf das deutſche Volk gilt, das gilt keineswegs mit Rückſicht auf Preußens Regierung und den deutſchen Bund; denn wenn Dänemarks Diplomaten ſich auch nicht an das Volk wandten, ſo unterließen ſie es doch nicht, zu den Regierungen zu ſprechen und dieſen den Zuſammenhang der Sache durch Anführung von Thatſachen und ſtaatsrechtlichen Beweiſen darzuſtellen. Geſchah es auch nicht mit Energie und mit dem nöthigen Eifer, um Dänemarks Recht die endliche Anerkennung zu verſchaffen, ſo geſchah es doch ſo, daß Preußens König, ſeine Miniſter und die Staatsmänner des deutſchen Bundes das volle Bewußtſein davon haben konnten, daß jede fremde Einmiſchung in die ſchleswig'ſchen Angelegenheiten durchaus unberechtigt ſei, und daß Dänemark an dem Blutvergießen und der Zerſtörung, die von deutſcher Seite in dieſer Veranlaſſung herbeigeführt werden mußten, keinen Theil habe. In

ſeiner, nach gründlicher Unterſuchung der Quellen und mit beſtändiger Berückſichtigung der von holſteiniſcher Seite hervorgehobenen Anſchauungen und Beweisgründe mit Unparteilichkeit und Ruhe geſchriebenen Abhandlung, „das Herzogthum Schleswig in ſeinem Verhältniß zum Königreich Dänemark und zu Holſtein, Kopenhagen 1846," ſagt Molbech, als das Reſultat ſeiner Darſtellung: „Seit 125 Jahren hat das Herzogthum unter dem Schutze des europäiſchen Staats- und Völkerrechts einen ſelbſtſtändigen, organiſchen Theil der däniſchen Monarchie ausgemacht." Um dieſe Wahrheit durchaus klar und ſchlagend zu machen für jeden geſund denkenden und rechtlichen Mann, ſei er Däne oder Deutſcher, wird das Folgende hinreichend ſein:

So weit hiſtoriſche Belege zurückgehen, iſt Schleswig däniſch geweſen. Schon ſeine alte Eintheilung in Harden und Syſſel, ſowie die däniſchen Ortsnamen liefern dafür einen hinlänglichen Beweis. Die däniſchen Könige ſetzten ihre Söhne und Verwandten unter dem Namen von Herzögen und unter däniſcher Lehnshoheit wie eine Art von Statthalter über dieſen Theil des Reichs, weil er vornehmlich auf den Grund ſeiner Lage Schutz gegen Einfälle ins Land gewähren mußte. Dieſes fand ſtatt, bis König Chriſtoph II. 1326 das Land verließ, nachdem er von dem holſteiniſchen Grafen Gerhard V. geſchlagen worden, der im Vereine mit den Aufrührern es zur Erledigungserklärung des Thrones und zur Ausrufung des Herzogs Waldemar, der nach ſeines Vaters, des Königs Bruders Tode, mit Schleswig belehnt worden war, zum König von Dänemark brachte. Graf Gerhard, der ſich die Vormundſchaft über den zwölfjährigen König angemaßt hatte, ließ ſich von dieſem, ſeinem Mündel, zum Herzoge von Schleswig und Holſtein ausrufen und das ganze Herzogthum als ein erbliches Fahnenlehn

für ſich und ſeine Nachkommen übertragen. Dies war Schleswigs erſte Verbindung mit Holſtein, aber eine ungeſetzliche, denn der Vormund ließ ſie ſich von dem zwölfjährigen Mündel geben, welcher Gabe Gültigkeit er ſelbſt beſtätigen ſollte, auch hatte weder der vertriebene König irgend einen Verzicht geleiſtet, noch das Volk ſeine unbedingt nöthige Zuſtimmung auf dem Wahlthing des Reiches gegeben; Waldemar ward übrigens auch nie als König von Dänemark gekrönt, ſondern mußte kurz darauf die Regierung wieder aufgeben. Die ſogenannte Conſtitution oder Verſicherung, die Waldemar oder eigentlich Graf Gerhard in ſeinem Namen in einer Handfeſte ausgeſtellt haben ſoll und von der geſagt wird, daß ſie darauf hinausgegangen ſei, daß das Herzogthum Schleswig niemals mit der däniſchen Krone vereinigt werden oder mit Dänemark unter demſelben Herrn ſtehen dürfe, hat nicht einmal in einer Abſchrift gefunden werden können und iſt auch nicht berührt, weder im Original von Waldemar's Handfeſte, dem Lehnsbriefe, welchen Graf Gerhard ſich geben ließ (1326), noch in dem Document, in welchem der däniſche Reichsrath die Belehnung beſtätigte. Auch blieb ſie ohne alle Bedeutung; ſie kam ſo wenig in Betracht, daß die holſteiniſchen Grafen ſich nicht einmal in ihren Streitigkeiten mit Dänemark darauf beriefen und die Herzöge von Schleswig fortfuhren, den König von Dänemark als ihren Lehnsherrn zu betrachten. Man hat übrigens die Behauptung, daß Schleswig mit Holſtein auf ewig vereint bleiben ſoll, auch nicht auf dieſe unauffindbare Conſtitution geſtützt, ſondern auf eine Erneuerung derſelben durch den däniſchen König Chriſtian I.

Ueber die Natur und Gültigkeit dieſer Erneuerung wird Folgendes Aufklärung geben: Herzog Heinrich von Holſtein-Schauenburg hatte an Dänemarks König, Erich von Pommern, die Anforderung geſtellt, das Herzogthum Schleswig mit Alſen,

Aeroe u. ſ. w. als ein von Dänemark getrenntes Land zu beſitzen. Nach einem langen Streite nahmen die Parteien den Kaiſer Sigismund zum Schiedsmann, und gaben die endliche Entſcheidnng der Sache unbedingt in ſeine Hand. Des Kaiſers Erkenntniß ward am 28. Juni 1424 geſprochen; in demſelben hieß es: daß nach den eingeholten Gutachten der Prälaten, Ritter, Doctoren und Geſetzkundigen „das ganze Südjütland mit Schleswig, Gottorp und mehreren Städten, dem däniſchen Wohld, Alſen und der Provinz Friesland mit allen Gerechtſamen, dem König und dem däniſchen Reich angehört habe und angehöre, ſowie auch die Grafen Heinrich, Adolph und Gerhard weder irgend ein Lehnsrecht an das Herzogthum beſeſſen hätten noch beſäßen." Durch dieſes Erkenntniß war ſowohl des Herzogs Waldemar 1326 gegebene Conſtitution, wenn es eine ſolche gegeben hätte — was nicht glaublich iſt, da Herzog Heinrich ſich nicht darauf berief, obgleich ſie ſein Hauptbeweis ſein mußte — für ungültig erklärt, als auch ausgeſprochen, daß Schleswig zum däniſchen Reich gehöre, woraus folgte, daß es geſetzmäßig nicht ohne die Einwilligung der Stände auf einem Dänenhofe davon getrennt werden konnte, da es ein Grundſatz im däniſchen Staatsrechte war, daß die Könige nicht dazu berechtigt wären, irgend einen Theil vom Reiche zu trennen. Den 28. Juni 1448 gab Graf Chriſtian von Oldenburg, als er Ausſicht hatte, König von Dänemark zu werden, aber ehe er es ward, ſeiner Mutter Bruder, dem Grafen Adolph von Holſtein-Schauenburg, welcher 1440 von Dänemarks König mit dem Herzogthume Schleswig „als ein rechtes Erblehn" belehnt worden war, eine Verſicherung, in welcher er die bisher nicht als Rechtsgrund angeführte und unter jeden Umſtänden durch obenerwähntes Erkenntniß ungültig gemachte Conſtitution des Herzogs Waldemar

bekräftigte, in Folge welcher, 1) das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dänemark niemals einen und denſelben Herrn haben und 2) das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holſtein „ewich toſaamen ungedeelt“ bleiben ſollten. Dieſes Document hatte gar keine rechtliche Gültigkeit, denn Graf Chriſtian konnte nicht, ehe er König ward, irgend ein Land oder ein Recht von einem Reiche weggeben, deſſen Krone er nicht trug; ja er konnte es nicht einmal thun, nachdem er zum König gewählt worden war, es ſei denn, daß er, wie geſagt, die Zuſtimmung der Stände auf einem Dänenhof erhalten hätte. Die Verſicherung ward auch von ihm ſelbſt ſo wenig beachtet, daß er, als König von Dänemark, 1459 nach Herzog Heinrich's Tode Anſprüche auf das Herzogthum Schleswig als ein an Dänemark zurückgefallenes Lehn machte, und dieſes auch 1460 erhielt, ſo daß er Herr in den zwei Ländern war, die, in Folge ſeiner eigenen Verſicherung, nie einen und denſelben Herrn haben ſollten. Doch wußte man durch eine der echt holſteiniſchen Spitzfindigkeiten, die ſo manchen Streit zu erheben und ihn ins Unendliche auszuſpinnen wußten, im Princip zu bewahren, was man factiſch auf das Beſtimmteſte vernichtete. Chriſtian ward nämlich nicht gewählt und gehuldigt als König von Dänemark, ſondern „aus Gunſt der Einwohner für ſeine Perſon.“ Damals ließ die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft „die Gunſt der Einwohner“ hinlänglich ſein, um die Wirkſamkeit deſſen zu beſeitigen, was ſie für Staatsgrundgeſetz anſah; nun will ſie umgekehrt, trotz aller Beweiſe der Geſchichte und Erkenntniſſe des Rechts, mit Gewalt die Aufrechterhaltung dieſer nicht rechtsgültig beſtätigten, niemals in Kraft getretenen und von ihr ſelbſt ſo oft gekränkten und bei Seite geſetzten Grundgeſetze fordern! Um, trotz der Uebertretung ſeiner Verſicherung, die Gültigkeit derſelben aufrecht zu erhalten, mußte Chriſtian am 5. März 1460 eine Handfeſte ausſtellen, in

welcher er eine bleibende Trennung zwiſchen Dänemark und dem Herzogthume Schleswig, und eine Verbindung zwiſchen dieſem und Holſtein anerkannte, gegründet auf die Vereinigung zwiſchen den Ständen beider Länder zu einer gemeinſchaftlichen Fürſtenwahl, ohne daß indeſſen das Lehnsverhältniß des Herzogthums zu Dänemark dadurch aufhörte, ſowie er verſprach, daß ſie „ewich toſaamen ungedeelt" bleiben ſollten. Dieſe Handfeſte ſtellte der König mit Wiſſen des däniſchen Reichsraths aus; aber wenn auch nicht ſpätere Beſtimmungen und die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft ſelbſt durch ihre Handlungen dieſelbe vollkommen ungültig gemacht hätten, ſo war ſie dies doch ſchon in ihrem Entſtehen, weil Chriſtian nicht blos gegen ſeine eigene däniſche Handfeſte von 1448 handelte, wonach er kein Lehn oder Schloß vom Reiche trennen konnte, ſondern auch nicht die Zuſtimmung des Volkes oder Dänenhofs ſich geben ließ, ohne welche, wie oben geſagt, die Trennung eines Landestheils von der Krone nicht ſtattfinden durfte.

Wenn aber auch die ſchleswig-holſteiniſche Partei die ſo ſonnenklare Ungeſetzlichkeit in dieſem Act nicht einräumen wollte, ſo wird ſie doch nicht — ohne daß Allen, welche die Sache kennen, klar wird, daß ſie nicht Gründe für die Handhabung des Rechts, ſondern leere und falſche Beſchönigungen für die Ausübung von Gewalt ſucht — leugnen können, daß der Act ſchon dreißig Jahre nachher von der ſchleswig-holſteiniſchen Ritterſchaft ſelbſt aufgehoben ward, als 1490, in Folge ihrer Wahl, ſowohl Schleswig als Holſtein zwiſchen König Hans und ſeinem Bruder, dem Herzog Friedrich, getheilt wurde, und zwar ſo, daß Jeder von ihnen ſeinen Theil von beiden Herzogthümern bekam (der des Königs ward der ſegebergiſche, der des Herzogs der gottorp'ſche genannt), wobei ſowohl die Untheilbarkeit, als die Untrennbar-

keit factiſch vernichtet ward, ja ſogar im Princip, da die Handlung die vollkommen freie Ausübung des Wahlrechts der Ritterſchaft war, welcher, gleichfalls im Document von 1440, daſſelbe zugeſtanden war; denn in den Herzogthümern war es nur die adelige Oligarchie, die Ritterſchaft, welche die Stände bildete. Ward ſo durch dieſe Fürſtenwahl die ſchon an und für ſich ſelbſt ungültige Handfeſte Chriſtian I. an die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft von dieſer ſelbſt aufgehoben, ſo entſtand dagegen ſpäter daraus, auf Grund des Eigentheils beider Herren in beiden Ländern, der unſelige Name „Herzogthum Schleswig-Holſtein," das ein politiſches Nichts iſt, aber nichtsdeſtoweniger mannigfache Verwirrungen verurſacht und nun ſehr viel dazu beigetragen hat, Dänemark einen gewaltſamen Angriff zuzuziehen.

Uebrigens blieb es nicht einmal bei der erwähnten Theilung. 1544 wurden ſowohl Schleswig als Holſtein von Chriſtian III. zwiſchen ihm und ſeinen Brüdern, den Herzögen Hans und Adolph, getheilt, und ſpäter wurden wieder einzelne von dieſen Theilen getheilt. Beſtändig ward jedoch Holſtein zu dem deutſchen Reiche gerechnet, als ein Theil des niederſächſiſchen Kreiſes, Schleswig jedoch von deſſen Herzögen als ein Lehn von Dänemark anerkannt. Von 1650 an hörten die Zerſtückelungen auf und war Schleswig nur zwiſchen dem König und dem Herzoge von Holſtein-Gottorp getheilt. Ebenſo offenbar wie es iſt, daß Chriſtian I. Handfeſte von 1460, von welcher die Schleswig-Holſteiner behaupten, daß ſie ihr rechtmäßiger und urſprünglicher Rechtsgrund iſt, der nicht erſchüttert werden kann, ſowohl durch Chriſtian I. Regierung über Schleswig-Holſtein und Dänemark, als durch das freiwillige Wählen zweier Herzöge von Seiten der Ritterſchaft, von denen Beide Beſitzungen in beiden Ländern hatten und der Eine

König von Dänemark war, und ferner auch durch alle dieſe Theilungen gleich vom Anfang ihrer Aufſtellung an und im Laufe der ganzen folgenden Zeit ungültig gemacht worden war, ebenſo iſt es auch außer allem Zweifel, daß ſie ſo todt und machtlos ward, daß nie wieder die Rede davon wie von einem Rechtsgrunde ſein konnte, als das Herzogthum Schleswig wie ein Ganzes zu der däniſchen Krone gelegt und von Frankreich und Großbritannien derſelben zum „immerwährenden und friedlichen Beſitz" garantirt ward.

Die Umſtände, welche es veranlaßten, daß die gottorp'ſchen Herzöge ſowohl die Souveränität erhielten, als daß ſie dieſelbe und ihre Lande verloren, ſo daß dieſe und die Souveränetät an die däniſche Krone zurückfielen, waren folgende: Während Chriſtian IV. mit dem Kaiſer, der die Herzogthümer und Jütland beſetzt hatte, Krieg führte, erwies Herzog Friedrich III. von Holſtein-Gottorp ſich feindſelig gegen Dänemark, was den König dahin brachte, denjenigen Theil von Schleswig, welcher dem Herzog gehörte, als verbrochenes Lehn anzuſehen und ihn, wo es nur anging, als ein ſolches zu behandeln. Beim Friedensſchluſſe, 1629, erhielt jedoch der Herzog ſeine Lande zurück, was ihn aber nicht verhinderte, daß er während des ſpätern Krieges mit Schweden ebenſo treulos handelte. Nicht weniger feindlich trat er während des Krieges auf, welcher vom König Friedrich III. gegen Schweden geführt ward, ſo daß Jener dadurch gezwungen wurde, des Herzogs Feſtungen zu beſetzen. Aber Karl Guſtav zwang den König von Dänemark, durch eine Convention vom 2. Mai 1658, dem Herzoge von Gottorp und ſeinen männlichen Deſcendenten die Souveränität über den herzoglichen Theil von Schleswig einzuräumen, und bei dem Frieden von 1660 kam der Herzog wieder in den Beſitz ſeines Landes und erhielt für die Landeshoheit ſeines Hauſes in Schleswig die Beſtätigung. Des

Herzogs Sohn und Nachfolger, Chriſtian Albrecht, welchen Friedrich III., um eine größere Einigkeit zu Stande zu bringen, mit ſeiner zweiten Tochter, Friederike Amalie, verheirathet hatte, war nach Friedrich's Tode ſeinem Schwager, König Chriſtian V. von Dänemark, nicht mehr treu, als ſein Vater dem König Friedrich geweſen war, ſondern trat ganz offen feindlich gegen ihn auf, weswegen ſich der König ſeiner Perſon verſicherte und ihn zwang, die Souveränetät wieder abzugeben, welche Schweden ihm einzuräumen den König genöthigt hatte. Darauf verlangte der König, daß der Herzog den inzwiſchen ſequeſtrirten gottorpſchen Theil von Schleswig als Lehn wieder herausgeben ſolle. Der Herzog erklärte erſt ſchriftlich, daß er willig ſei, dies unbedingt zu thun; aber ſpäter ſuchte er nicht blos Ausflüchte, ſondern bemühte ſich auch ſogar, viele große Mächte gegen Dänemark aufzuhetzen, um durch deren Hülfe ſeine Souveränetät wieder zu bekommen. Durch Frankreichs Beiſtand erreichte er dies, kam aber dabei nicht in den Beſitz ſeines Landes, denn Frankreich ſchloß ſpäter ein Bündniß mit Dänemark und verließ den Herzog, welcher gleichwohl die ihm früher auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen wollte, weswegen der gottorp'ſche Theil von Schleswig 1684 für ein verbrochenes Lehn erklärt ward. Während der diplomatiſchen Streitigkeiten, die eine Folge davon waren, ließ der König, um Deutſchlands Kaiſer und Reichsſtände davon zu überzeugen, daß es ein Irrthum ſei, Schleswig wie ein deutſches Land zu betrachten, die ſchleswig'ſche Ritterſchaft für ſich eine Erklärung ausſtellen, in welcher ſie, wie eine zum däniſchen Reich gehörende Corporation, ſich von dem holſteiniſchen Adel abſonderte und den König von Dänemark als ihren einzigen ſouveränen Herrn anerkannte. Die Willkür und Uebermacht des Kaiſers zwang inzwiſchen den König von Dänemark, 1689 wiederum des Herzogs Souveränetät anzuer-

kennen. Unter den Nachfolgern des Herzogs Chriſtian Albrecht, dem Herzog Friedrich IV. und dem Herzog Karl Friedrich, welcher ein Kind war, das noch unter Vormundſchaft ſtand, wurde der Streit fortgeſetzt, theils offen, theils heimlich. Während des 1709 mit Schweden angefangenen Krieges verſprach die gottorp'ſche, in Karl Friedrich's Namen handelnde Regierung dem König Friedrich IV., neutral bleiben zu wollen, brach aber die Neutralität nach mehrfachen Verräthereien ganz offen dadurch, daß ſie gegen ihr Verſprechen, daß die Feſtung Tönningen niemals ſchwediſchen Truppen geöffnet werden ſolle, den General Steenbock, nachdem derſelbe Altona abgebrannt hatte, in dieſelbe einziehen ließ, und zwar, wie dies verſchiedene Papiere, die man bei der Einnahme Tönningens im Februar 1714 fand, ausweiſen, in Folge eines ausdrücklichen Uebereinkommens zwiſchen Schweden und dem Herzog, der ſich in Schweden aufhielt. Der gottorp'ſche Theil, den der König ſchon im März 1713, nachdem er mit Waffengewalt von ihm eingenommen worden war, für ſein Eigenthum erklärt hatte, blieb dies nun, als verbrochenes Lehn, auch für die Folge, und beim Friedensſchluß 1720 verſprach Schweden: Dänemark niemals im Beſitz von Schleswig hinderlich zu ſein; ein Verſprechen, welches die einzige und abſolute Bedingung dafür war, daß Dänemark Pommern zurückgab. Uebeidies garantirten noch Großbritannien den 16. Juli und Frankreich den 18. Auguſt 1720 Dänemark den Beſitz des Herzogthums, und Großbritannien namentlich ſo: „Der König von England verſpricht und macht ſich verbindlich für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, ihn (den König von Dänemark) in einem beſtändigen und friedlichen Beſitz des Theiles des Herzogthums Schleswig zu ſichern und zu wahren, den Se. Majeſtät von Dänemark in Händen haben, und ihn auf die beſtmöglichſte Weiſe

gegen Alle und Jede zu vertheidigen, die ihn direct oder indirect darin zu ſtören verſuchen möchten." — Nachdem dieſes geſchehen war, entband der König von Dänemark durch Patent vom 22. Auguſt 1721 ſämmtliche Einwohner in dem herzoglichen Theile von Schleswig ihres Eides der Treue gegen den frühern Landesherrn, und nahm am 4. September d. J. auf dem Schloß Gottorp den Huldigungseid von der ſchleswig'ſchen Ritterſchaft und von Deputirten der Geiſtlichkeit entgegen, ſowie auch er von ſämmtlichen Ständen und Einwohnern der Städte und des Landes die Huldigung durch Commiſſäre entgegennehmen ließ. In dem Patent und in dem Formular des Huldigungseides nennt er Schleswig ausdrücklich „einen in ſchweren Zeiten auf ungeſetzliche Weiſe von der Krone Dänemark abgeriſſenen, ihr zugehörenden Theil, den er nun wieder in Beſitz nimmt," und erklärt beſchloſſen zu haben, „ſelbigen Antheil des Herzogthums Schleswig mit ſeinem eigenen zu vereinigen und ihn auf ewige Zeiten wieder in ſeine Krone zu incorporiren, als ein altes, durch den Drang der Zeiten abgeriſſenes Stück."

Keine Erklärung kann deutlicher und beſtimmter ſein, kein politiſcher Act vollſtändiger und bis ans letzte Ende mehr durchgeführt. Niemand kann, ohne gefliſſentlich die Wahrheit aus den Augen zu ſetzen, ſagen, daß die Ausdrücke ihm unklar ſind, oder daß irgend ein Beſtätigungsmittel übergangen ſei was nothwendig geweſen, um der Beſitznahme Vollgültigkeit zu verleihen. Molbech, dem wir in vorſtehender Entwickelung hauptſächlich gefolgt ſind, ſagt zur deutlicheren Verſtändigung: „Der König erklärt alſo nicht das ganze, nun wieder geſammelte Schleswig für eine däniſche Provinz (wie Seeland, Jütland u. ſ. w.), ſondern für ein däniſches oder mit der däniſchen Krone vereinigtes Herzogthum. Dieſes klar hervortretende

Verhältniß iſt im europäiſchen Staatsrecht nie mißverſtanden oder bezweifelt worden, bis man ſich in der letzten Zeit veranlaßt fand, ihm andere Auslegungen zu geben. Jetzt wird geſagt: „„Der König that nichts Anderes, als daß er den gottorp'ſchen Theil in Beſitz nahm und ihn mit ſeinem eigenen vereinigte."" Das that er; aber gerade dadurch ward der König von Dänemark und Norwegen, der ſchon über einen Theil von Schleswig regierte, ſouveräner Herzog über ganz Schleswig; und er vereinigte dieſes Herzogthum — nicht mit dem deutſchen Reich oder mit ſeinem Antheil vom Herzogthum Holſtein, das ein deutſches Reichslehn war, ſondern mit ſeiner Krone, oder mit ſeinem ganzen Reich und ſeinen übrigen Erbländern.""

Mit welchen Waffen man gegen jene, durch hiſtoriſche und ſtaatsrechtliche Zeugniſſe erwieſene Wahrheiten gekämpft hat, das wird man am beſten aus der, 1846 von neun Profeſſoren an der Univerſität Kiel ausgegangenen Kritik des Commiſſionsbedenkens, angehend die Succeſſionsverhältniſſe im Herzogthum Schleswig, genannt „Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig," erſehen. Die neun Profeſſoren (Etatsrath Falck an der Spitze), welche, ohngeachtet ihrer höchſt willkürlichen Interpretationen von Worten und Inhalt, doch ihre Schlüſſe beſtändig mit Ausdrücken, wie „wohl iſt es wahr," „allerdings," „obgleich es nicht geleugnet werden kann," u. ſ. w. einleiten, entblöden ſich nicht:

1) Es ganz zu umgehen, von Englands und Frankreichs Garantieen zu ſprechen, die doch von der höchſten Wichtigkeit ſind, da ſie bei der letzten und ſchließlichen Abmachung der Sache, 1720, dem Könige von Dänemark Schleswigs immerwährenden und friedlichen Beſitz ſichern. Die Profeſſoren beſeitigen dieſe, von zwei Königen an einen dritten ausgeſtellten

ſtaatsrechtlichen Zeugniſſe mit folgender loſer Aeußerung: „Die Commiſſion ſcheint in ihrer Deduction wenig Gewicht gelegt zu haben auf dieſe Garantieen, und um ſo weniger nothwendig iſt es, hier Unterſuchungen darüber anzuſtellen. Jedenfalls iſt es gewiß, daß die von England und Frankreich geleiſteten Garantieen blos den Beſitz des fürſtlichen Antheils von Schleswig zum Gegenſtand hatten, und daß Garantieen überhaupt nach Rechtsgrundſätzen nicht hinreichen, um den factiſchen Beſitz zu einem wohlbegründeten Recht umzuwandeln." Ebenſo wie der Ritter Bunſen dadurch, daß er die Worte „contre tous et chacun" auslä߬t, den Beweis dafür führt, daß Englands Garantie nur gegen die Erben des Herzogs von Gottorp gegeben ſei, ſo führen die neun Profeſſoren — indem ſie es gar nicht erwähnen, daß die Garantie ausdrücklich beſagt, daß ſie auf „la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswig" gehe und mehrere Male von dem „duché de Sleswig" als dem garantirten Lande ſpricht — aus dem Ausdrucke „la partie du Duché de Sleswig, laquelle sa Majesté Danoise a entre les mains" (was natürlich ebenſowohl des Königs eigenen Antheil, als den des Herzogs in ſich befaßte) den Beweis dafür, daß die Garantie nur für den herzoglichen Antheil geleiſtet worden ſei, und deuten darauf hin, daß factiſcher Beſitz nicht daſſelbe iſt, als wohlbegründetes Recht, obgleich ſie ſehr gut wiſſen, daß des Königs Beſitz von des Herzogs Antheil darauf begründet war, daß er mit Waffengewalt ein früheres Lehn eingenommen hatte, welches ihm durch Krieg abgenöthigt worden und alſo auch durch Krieg gegen ſeinen Beſitzer, der beweislichen und bewieſenen Verrath gegen ihn geübt, zurückgenommen werden konnte, weswegen denn der König in ſeinem vollſten, überdies durch drei Mächte in Tractaten anerkannten Rechte war. Mit

ſolchen Beweiſen führen die Schleswig=Holſteiner ihre Sache gegen Dänemark.

Und 2) entblöden ſie ſich nicht, für die Behauptung, daß Schleswig nicht durch das Patent und die Huldigung von 1721 Dänemark einverleibt und unter das däniſche Königsgeſetz mit ſeinen Erbbeſtimmungen gelegt worden ſei, Wortklaubereien und Sinnverdrehungen vorzubringen, wie ſie in folgender Deduction vorhanden ſind: Es iſt ſehr begreiflich, daß der König, als er ſein Patent den 22. Auguſt ausſtellte, es im Sinne hatte, Schleswig zu incorporiren, aber das Patent ſpricht nicht davon, welchem Lande er es incorporiren wollte (— es ſagt durchaus deutlich, daß der König es wieder in Beſitz nehmen wollte als „ein in beſchwehrlichen Zeiten unrechtmäßiger Weiſe von der Krohne Dänemark abgeriſſenes Pertinens"!), und iſt überdies nur ein Beſchluß, den er bis zum 4. September (— nur zwölf Tage ſpäter und ohne das Geringſte davon zu erwähnen —) ſo verändert hatte, daß er beim Huldigungseid blos den herzoglichen Antheil in ſeinen Antheil incorporirte; denn, ſagen die neun Profeſſoren ſelbſt: „Allerdings wird dann noch ſo hinzugefügt, daß der König den vorhin geweſenen fürſtlichen Antheil des Herzogthums Schleswig „„Dero Krohne als ein altes injuria temporum abgeriſſenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe""; aber — obgleich ſie „allerdings" glauben annehmen zu müſſen, daß der Ausdruck: „der Krone incorporiren" im Huldigungsformular nicht ganz bedeutungslos gebraucht worden ſei — iſt er doch ohne Bedeutung, da „des Königs Krone" nicht daſſelbe iſt, wie „Dänemarks Krone", die ausdrücklich im Patent genannt wird. Auch daß die Ritterſchaft „dem Könige und ſeinen Erbſucceſſoren secundum tenorem legis regiae" (nach dem Königsgeſetz) huldigte, hatte, obgleich es auf das Klarſte beweiſt, daß das Herzogthum

gerade unter die dänische Krone einverleibt ward, nichts zu bedeuten; denn es iſt nicht geſagt, daß „lex regia" das däniſche Königsgeſetz ſei, welches, ſagen ſie, allerdings auf den Befehl des Königs 1709 im Druck erſchienen war; das im Huldigungsact gemeinte Königsgeſetz mußte vielmehr das Erbſtatut von 1650 (!) ſein, „aber es konnte auch möglicherweiſe und vielleicht mit größerem Recht das Patent vom 22. Auguſt 1721 (!!) geweſen ſein", das die neun Profeſſoren übrigens doch ſelbſt als einen bloßen Beſchluß betrachtet wiſſen wollen, der durchaus nicht die Eigenſchaft oder Kraft irgend einer Erklärung oder eines Geſetzes hatte (!!!). „Doch bleibt," — das ſind ihre eigenen Worte — „trotz allem dieſem allerdings die Möglichkeit, daß der König oder ſeine Rathgeber, die den Entwurf zum Formular verfaßten, unter lex regia jenes däniſche Königsgeſetz verſtanden, und daß ſie geglaubt haben, die Hinzufügung einer ſolchen Formel könne für die fortwährende Herrſchaft des Königs oder ſeiner Erben über das ganze Herzogthum Schleswig von irgend welcher Bedeutung ſein." Die klare Wahrheit, daß unter lex regia in der That das däniſche Königsgeſetz verſtanden wurde und daß die Krone deswegen durch die Huldigung für ſich und ihre Erben nach dem Königsgeſetz die fortdauernde Herrſchaft über das ganze Herzogthum Schleswig erhielt, wiſſen ſie ſehr leicht durch die kühne Behauptung umzuſtoßen: „aber in dieſem Sinn konnten die Schwörenden es offenbar nicht verſtehn." Ja, gerade in dieſem Sinn und in keinem andern mußten die Schwörenden es verſtehn, denn unter **lex regia** ward nie etwas Anderes verſtanden, als das däniſche Königsgeſetz, das, wie es Alle wußten, ausdrücklich ſich als die lex regia erklärte; und in einem andern Sinne hatten ſie es auch nicht verſtanden, ebenſo wenig wie

der Prinz Friedrich von Auguſtenburg *), als er, für ſich und ſeine Erben, ſich am 28. Mai 1786 verpflichtete, auf keine Weiſe irgend etwas gegen die lex regia zu prätendiren, dies in einem andern Sinne nahm; denn wollten die Schwörenden, indem ſie dem Könige und ſeinen königlichen Erbſucceſſoren „secundum tenorem legis regiae" huldigten, ſich nicht auf das Geſetz verpflichten, das, ihnen wohl bewußt, allein lex regia hieß, ſondern auf ein anderes Geſetz (wir haben geſehn, daß die neun Profeſſoren ſelbſt nicht wiſſen, welches), das nicht lex regia hieß, dann müßten ſie ja, um ihr Gewiſſen zu ſalviren, eine Erklärung darüber verlangt haben, was für ein Geſetz denn unter lex regia gemeint ſei, was ſie nicht thaten. Daß ſie auf die lex regia ſchworen, das mußte ſie auf die wahre lex regia verpflichten. Ob ſie nun darunter Etwas verſtanden, was ſie darunter nicht verſtehen konnten, oder ob ſie gar nichts darunter verſtanden — welches letztere zu glauben die neun Profeſſoren der ſchleswig'ſchen Ritterſchaft die Ehre anzuthun ſcheinen — das konnte ihre Verpflichtung gegen den König nicht löſen, dem ſie ſchworen und der in gutem Glauben ihren Eid entgegennahm; die Sache iſt klar und das wiſſen auch die Herren Profeſſoren ebenſo gut, als ſie es wiſſen, daß ſie ſelbſt, dadurch daß ſie die proviſoriſche Regierung anerkannt haben, Meineidige geworden ſind gegen ihren Landesherrn. In der That, es iſt eine ſchlechte Sache, die nur durch dergleichen Wortverdrehungen und Spitzfindigkeiten vertheidigt werden kann! Hier kommt noch eine dazu: daß Friedrich IV., um Schleswigs Incorporation in Dänemark zu bezeichnen, das Wappenſchild des Reichs veränderte und Schleswig ins Hauptſchild hineinſetzte, außerhalb aber

*) Vater des jetzigen Herzogs und des Prinzen von Auguſtenburg.
A. d. Ueberſ.

die unter dem römiſchen Reich liegenden Provinzen, das iſt den neun Profeſſoren, ungeachtet ſie ſelbſt ſagen, daß Hoyer in Friedrich IV. Geſchichte ausdrücklich die Veranlaſſung davon erzählt hat, kein Beweis, „weil der König keine authentiſche Erklärung über die Gründe gegeben hat, die ihn zu dieſer Veränderung bewogen"; dagegen iſt Das, daß ein deutſches und ein franzöſiſches Blatt 1721 erzählt haben, der König habe Schleswig in Holſtein (!!) incorporirt, ihnen ein ſo vortreffliches Zeugniß dafür, „daß er nur den herzoglichen Antheil in den ſeinigen aufnahm", daß ſie es anführen, ungeachtet beide Blätter ſagen, daß die Incorporation „das Herzogthum Schleswig" betraf, und alſo auch Beweis dafür liefern, daß es eine Incorporation des ganzen Landes war, alſo gerade für das, wovon ſie das Gegentheil darthun wollen.

Ich will den Leſern nicht mit mehreren Beiſpielen von der Treuloſigkeit zur Laſt fallen, mit der die Angeſehenſten der Schriftſteller, die die Sache des Schleswig-Holſteinismus zu vertheidigen übernommen haben, genöthigt worden ſind, die klarſten Thatſachen zu verdrehen und zu verwirren. Um zu beweiſen, was zur Hauptſache gemacht iſt: Schleswigs ewige Verbindung mit Holſtein, kamen ſie Alle auf Chriſtian I. 1448 gegebene Handfeſte zurück, welche ungültig war; Alle ſuchen ſie die Gültigkeit der Huldigung von 1721 zu beſtreiten, welche dieſelbe ganz und gar aufhob, wenn ſie auch wirklich anerkannt geweſen wäre, und beſtändig nehmen ſie ihre Zuflucht zu den alten Scheingründen und unerwieſenen Behauptungen.

Der König von Preußen hat in ſeinem Briefe an den Herzog von Auguſtenburg erklärt, daß er Schleswig und Holſtein als feſt verbundene Staaten betrachtet, und das muß

nothwendigerweiſe daſſelbe ſein, was der Bund in ſeiner Erklärung vom 4. April ſtaatsrechtlich verbundene Staaten nennt; denn nur ſtaatsrechtlich können zwei Staaten feſt verbunden ſein. Nach dem Angeführten iſt es offenbar, daß die Herzogthümer ſo nicht verbunden ſein können; denn Schleswig, das ſeit 1720 unbeſtreitbar der däniſchen Krone angehört, kann natürlich mit Holſtein nicht gemeinſchaftliches Staatsrecht haben, das bis 1806 von dem däniſchen Könige als deutſches Reichslehn betrachtet und ſeit 1815 ein deutſches Bundesland geweſen iſt. Um indeſſen auch in dieſer Richtung den Spitzfindigkeiten keinen Ausweg zu laſſen, und um Preußen einen jeden Schein zu nehmen, der ſeine Gewaltthat in den Augen derer noch rechtfertigen kann, die, entweder in gutem Glauben auf ſeine Erklärung, oder um Vorwand für ihre eigene Ungerechtigkeit zu finden, geneigt ſein könnten, auf ſeine Behauptung irgend welches Gewicht zu legen, wollen wir genauer unterſuchen, ob doch nicht das Staatsrecht auf irgend eine Weiſe eine Verbindlichkeit auferlegen ſollte, von der die Geſchichte nachgewieſen, daß ſie gelöſt worden.

Wir wollen annehmen: daß alle die von Schleswig und Holſtein **im Verein** genoſſenen Privilegien unter rechtsgültiger Form gegeben ſind, und dann ſehen, ob ſie irgend eine ſtaatsrechtliche Verbindung bewirken.

Das größte Privilegium, das übrigens angemaßt war und nie von dem Lehnsherrn irgend eine Bekräftigung erhielt, war das Wahlrecht, das darin beſtand, daß die Stände beider Länder unter den Söhnen des Königs oder, wenn keine da waren, unter ſeinen übrigen Verwandten den Thronfolger wählen ſollten. Dies war inzwiſchen ſchon vor 1590 bei Seite geſetzt, als Kaiſer Rudolph II. erklärte, daß es, als gegen die Grundgeſetze des deutſchen Reichs ſtreitend, Holſtein nicht zu-

geſtanden werden könne. Wie verſeſſen die Schleswig-Holſteiner auch darauf ſind, alte Gerechtſame zu bewahren und wieder zu gewinnen, ſeien ſie brauchbar oder unbrauchbar, bisher iſt es ihnen doch noch nicht eingefallen, dies Privilegium wieder zu verlangen; denn für's Erſte mochten ſie wohl einſehn, daß es ein Capital ſei, das nie in Anwendung kommen werde, und für's Zweite hätte deſſen Beſitz eine vollſtändige Verbindung mit Holſtein unmöglich gemacht, das, als deutſches Bundesland, daſſelbe nicht beſitzen konnte.

Ein geringeres, aber weit wichtigeres Privilegium war das Steuerbewilligungsrecht. Es heißt in Chriſtian I. Handfeſte: „keine Steuer oder Auflage ſoll den Einwohnern auferlegt werden ohne freundſchaftliche Einwilligung und Erlaubniß, einſtimmige Einwilligung aller Räthe und Mannen in dieſen Landen.“ Dieſes Privilegium iſt der Augapfel der Schleswig-Holſteiner. Ihre neuere Literatur iſt eigentlich nur ein Prahlen damit, daß ein ſolches Recht, das Erſte und Letzte der Freiheit, ihnen zukommt, und ein Weheruf darüber, daß man es ihnen vorenthält. Die Wahrheit iſt, daß das Land es niemals gehabt hat. Es iſt offenbar, daß alle Stände an dem Bewilligungsrecht Theil haben ſollten; aber die Ritterſchaft, zu der nicht einmal alle adeligen Gutsbeſitzer gehörten, nahm es ganz für ſich allein und ſchloß den Bürger- und Bauernſtand ganz aus, der ſich blos darin zu finden hatte, das zu entrichten, was von der Corporation der adligen Herren bewilligt war, die ſich ſelbſt der Entrichtung von Abgaben fleißig entzogen und ſich eine Freiheit über die andere anmaßten, um ſie zu dem zu legen, was ſie ihre Privilegien nannten. Die Landtage, auf denen dieſe Privilegirten zuſamenkamen, um unter inneren Zänkereien für die Vermehrung der perſönlichen Vortheile zu ſtreiten, indem ſie die Steuerfreiheit für ſich

erweiterten und den andern Ständen mehr Laſten auferlegten, wurden kein Segen für's Land, das ſich vielmehr damals darüber beſchwerte. Wie die Mitglieder der Ritterſchaft durch harte und und ungerechte Beſchränkungen der natürlichen Freiheit Anderer ihre ſelbſt angemaßten Gerechtſame erweiterten und befeſtigten, das erſieht man daraus am beſten, daß ſie, die bis auf unſere Tage auf ihren Gütern Leibeigenſchaft und Frohndienſte beibehalten haben, auf dem Landtage von 1623, um ihre Macht und ihr Anſehn zuſammenzuhalten, ein Geſetz durchbrachten, welches den Verkauf adeliger Güter an Andere als Adelige unterſagte. Da die Landtage blos dazu benutzt wurden, die perſönlichen Intereſſen der Ritterſchaft wahrzunehmen, ſo kümmerten die Mitglieder ſich nur wenig um dieſelben, wenn nicht Gerechtſame zu erwerben oder zu ſchützen waren; ſie blieben oft davon weg, namentlich wenn die Bedürfniſſe des Landes ihr Zuſammentreten nöthig machten, ſo daß zuweilen gar kein Landtag gehalten werden konnte. Namentlich war das der Fall während des Krieges zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, weswegen auch der Landtag ſo bedeutungslos und vernachläſſigt ward, daß er ſeit 1712, alſo acht Jahre bevor Schleswig incorporirt ward, ganz aufhörte. Die Schleswig-Holſteiner geſtehen ſelbſt und mit großem Bedauern, ſowohl daß die Ritterſchaft ſich dieſe große Freiheit des Landes angemaßt und bloß dazu angewendet hat, das Land unfrei zu machen, als auch, daß das Volk dieſelbe niemals ausgeübt oder das geringſte Gute davon genoſſen hat; aber, ſagen ſie, die Ritterſchaft war doch gewiſſermaßen der Verwahrer dieſes dem Lande zuſtehenden Privilegiums! O ja! Verwahrer, die ſich die einzigen geſetzlichen Eigenthümer deſſelben nannten und es dazu gebrauchten, um das Land, den wirklichen Eigenthümer davon zu tyranniſiren. Der Bürger- und der Bauernſtand waren auch,

ſelbſt nach der Verſicherung eifriger Schleswig-Holſteiner (Eich-wald: die öffentlichen Handlungen der ſchleswig-holſteiniſchen Ritterſchaft, 1839, S. 8), durchaus nicht unzufrieden damit, daß die Regierung dieſes Privilegium einzog und ſelbſt Steuern auferlegte; ja ſie freuten ſich und nannten es einen Act der Gerechtigkeit, als auch die Güter der Ritterſchaft zu Steuern angeſetzt wurden. Es iſt, wie wir ſpäter ſehen werden, die Ritterſchaft, allein die Ritterſchaft, die, um ihre Güter auf's Neue ſteuerfrei zu bekommen und wieder die ganze Bürde auf den Bürger- und Bauernſtand zu werfen, zuerſt und nur für ſich das frühere Steuerbewilligungsrecht wieder zu gewinnen ſuchte. Daß dieſes Privilegium, das während 100 Jahren geſetzlich außer Kraft geſetzt geweſen iſt, nicht irgend eine ſtaatsrechtliche Verbindung zwiſchen Holſtein und Schleswig begründen kann, denen überdies das Steuerbewilligungsrecht für das Land angeboten iſt, das iſt klar genug.

Sieht man ſich nun weiter nach den Privilegien und Inſtitutionen um, welche die Exiſtenz einer feſten Verbindung zwiſchen den Herzogthümern beweiſen ſollen, ſo findet man keine von ſtaatsrechtlicher Natur; denn als eine ſtaatsrechtliche Inſtitution kann man doch vernünftigerweiſe nicht den nur zwiſchen der ſchleswig'ſchen und holſteiniſchen Ritterſchaft beſtehenden ſogenannten nexus socialis betrachten, da dieſer blos gewiſſe in der That höchſt unbedeutende Gerechtſame angeht, die den Staat durchaus nicht betreffen und außerdem ſehr gut in zwei verſchiedenen Ländern bei der vollſtändigſten adminiſtrativen Trennung aufrecht erhalten werden können. Dieſer nexus socialis beſteht nämlich nur in einer für beide Ritterſchaften gemeinſamen Uniform, der Zulaſſung zu den adeligen Fräuleinklöſtern, dem Recht, ihre Kinder an Werktagen confirmiren zu laſſen, Jagd-

gerechtigkeiten u. dgl.; denn daß er auch das gemeinſchaftliche Steuerbewilligungsrecht mit befaſſe, was die Schleswig-Holſteiner gern geltend machen wollen, um der Unbedeutendheit deſſelben ſtaatsrechtliche Wichtigkeit beizulegen, iſt offenbar falſch, da, ſelbſt wenn ein ſolches Steuerbewilligungsrecht exiſtirte, daſſelbe nach Chriſtian I. Handfeſte, auf die man ſich ja allein beruft, nicht der Ritterſchaft, die ſich daſſelbe nur angemaßt, ſondern dem Lande zuſtändig war. Daß bemeldeter nexus socialis unter allen Umſtänden, und was man auch daraus machen will, nicht irgend eine Verbindung zwiſchen den Herzogthümern bewirken kann, iſt übrigens ſchon daraus klar, daß er durchaus kein **Recht** hat, zu beſtehn, denn unter dem 7. Juni 1731 iſt von Chriſtian VI. nur erlaubt worden, daß er beſtehen bleibe, „inſofern derſelbe Uns, als Eurem ſouveränen und einzigen Landesherrn, nicht präjudicirlich iſt in Unſern hohen Rechten.“

Alle andere beſtehende Arten von Verbindung zwiſchen Schleswig und Holſtein ſind von durchaus adminiſtrativem, nicht ſtaatsrechtlichem Charakter. Sie können nicht nur gehoben werden, ohne das Geringſte in dem ſelbſtſtändigen Verhältniß des Landes zu ändern, ſondern ihr Fortbeſtehen iſt auch blos durch vieles Künſteln und manche Unbequemlichkeiten ermöglicht. Friedrich IV. wollte, als er des Herzogs von Gottorp Antheil an Schleswig mit dem ſeinigen und ganz Schleswig mit Dänemark vereinigte, ſich in die Verhältniſſe möglichſt fügen, und ließ daher, obgleich Schleswig und Holſtein verſchiedene Geſetze und verſchiedene Rechtspflege hatten, was ſchon eine vollſtändige gemeinſchaftliche Adminiſtration unmöglich machte, das, was beide Länder gemeinſam hatten, fortbeſtehn. Statt dieſes ſpäter zu beſeitigen, in Betracht, daß es, wie es auch wirklich im höchſten Grade geſchah, Scheingründe

geben könnte für die Behauptung einer wirklich exiſtirenden ſtaatsrechtlichen Verbindung zwiſchen beiden Herzogthümern, trugen ſeine Nachfolger, die nicht ahnten, daß es in Zukunft Jemanden einfallen würde, Zweifel zu erheben über ein Verhältniß, das damals in ſeiner Wirklichkeit von Allen anerkannt ward, nur noch mehr dazu bei, das Beſtehende zu befeſtigen und ſogar neue Umſtände hervorzurufen, die leicht dazu benutzt werden konnten, den gewöhnlichen Mann und ſelbſt den mit den Staatsverhältniſſen nicht näher vertrauten Gebildeten hinter das Licht zu führen. So kann man ſich nicht darüber wundern, daß die Bevölkerung Schleswigs, als die gemeinſchaftliche Adminiſtration der Herzogthümer von 1806 an „die ſchleswig-holſteiniſche Canzlei“ genannt ward, nach und nach zu der Meinung gelangte, daß eine innige und unauflösliche Verbindung zwiſchen Schleswig und Holſtein ſtattfinden müſſe, und daß Schleswig, als Folge davon, in einer nähern Verbindung zu Deutſchland als zu Dänemark ſtehe. Daß die Adminiſtration von 1816 an den Namen „die ſchleswig-holſteiniſche Canzlei“ erhielt, mußte die ſchleswig'ſche Bevölkerung in dem Glauben an ein näheres Verhältniß des Herzogthums zu Deutſchland nur noch beſtärken. Dieſe Benennungen haben viel dazu beigetragen, den Lehren des Schleswig-Holſteinismus bei dem deutſchredenden Theile des ſchleswig'ſchen Volks Eingang zu verſchaffen und ſeine Herzen von Dänemark abzuwenden. Man muß darüber erſtaunen, daß die Regierung, indem ſie ſie gab, nicht vorausſah, welche ſchädliche Wirkung ſie würde haben können. Wir würden ſehr ungerecht ſein müſſen, wenn wir alles Blut, das da fließt, auf den Willen der Schleswiger, Aufruhr zu machen, ſchreiben wollten. Dänemarks Recht iſt nur den Anſtiftern und ihren Creaturen vollkommen klar, die auf ſchlaue Weiſe die Waffen benutzt haben, die ihnen von den

frühern däniſchen Regierungen in die Hände gegeben worden ſind, die in der That große Schuld an den unglücklichen Ereigniſſen unſerer Zeit haben, wie ſie gewiß nicht weniger hart auf den Schleswigern, als auf uns laſten.

Daß keine feſte oder ſtaatsrechtliche Verbindung zwiſchen den Herzogthümern exiſtirt, iſt gewiß, und nicht eine ſolche, ſondern die beſtehende, d. h. die adminiſtrative Verbindung iſt es, welche Chriſtian VIII. und Friedrich VII. aufrecht zu erhalten verſprochen haben. Doch — wenn nun dieſe aufgehoben wird, iſt dann nicht das Recht des deutſchen Bundeslandes Holſtein auf eine Weiſe gekränkt, daß der Bund einzuſchreiten berechtigt iſt? Für's Erſte muß dieſe Frage auf das Allerbeſtimmteſte mit Nein! beantwortet werden, und wir wollen in Nachſtehendem den Beweis führen, daß dieſe Antwort nicht blos auf Recht, ſondern auf die Geſetze des Bundes ſelbſt geſtützt iſt; demnächſt muß man wohl berückſichtigen, was ebenfalls bewieſen werden ſoll, daß nicht der **König von Dänemark**, ſondern daß die **Herzogthümer** es ſind, welche dieſe Verbindung aufgehoben haben.

In dem preußiſchen Regierungsblatte „Allgem. Preuß. Zeitung" vom 26. April d. J. findet ſich ein Aufſatz: „Schleswigs Aufnahme in den deutſchen Bund." Der Verfaſſer deſſelben, welcher offenbar mit der Wahrheit ſo gut bekannt iſt, daß er ſich ſeiner Unwahrheiten bewußt, verſichert gerade heraus: „In älteren Zeiten hatte das jetzige Herzogthum Schleswig eine ausſchließlich deutſche Bevölkerung." Durch ſolche in Büchern, Abhandlungen und Aufſätzen, die ſonſt hiſtoriſche und ſtatiſtiſche Kenntniſſe verrathen und daher für die Leſer das Ausſehen haben, als ſeien ſie aus gründlichen Unter-

ſuchungen hervorgegangen, mit größter Sicherheit angebrachte Behauptungen hat das ganze deutſche Volk die feſte Ueberzeugung erlangt, daß die Dänen durch Gewalt und Liſt den deutſchen Geiſt, deutſche Geſetze, deutſche Sitten und deutſche Sprache aus einem deutſchen Lande zu verdrängen geſucht hätten. Die Dänen hörten ruhig dieſe frechen Unwahrheiten mit an, ſtatt kräftig, zur rechten Zeit und am rechten Orte klare und allgemein verſtändliche Beweiſe dagegen vorzubringen. Handelten die Dänen richtig gegen ihr Vaterland und gegen die Deutſchen, wenn ſie annehmen mußten — und welcher vernünftige Mann mußte das nicht? — daß dieſe Aufhetzereien, denen eine ſchlaue und thätige Partei immer mehr Ausbreitung gab, ſehr leicht einmal zu einem Angriff führen könnten, den ſie, ihres Rechts und ihrer Ehre wegen, mit dem Schwerte zurückzuweiſen haben würden? Die Dänen machen den Deutſchen jetzt Vorwürfe, weil ſie ihnen mit Gewalt ihr geſetzliches Eigenthum wegzunehmen beſtrebt ſind; aber ſind ſie ſelbſt ohne Schuld daran? — Keineswegs! Die große Maſſe hat auch in Dänemark ſehr unklare Begriffe ſelbſt über die am allerwenigſten verwickelten Verhältniſſe in den größten Staaten des Auslandes; können ſie denn mit Billigkeit verlangen, daß die große Maſſe in Deutſchland einen klaren Begriff von einem verwickelten Verhältniß in einem kleinen fremden Staate haben ſoll, deſſen Sprache nicht einmal bis an ſeine Grenzen, geſchweige denn über dieſelben hinaus reicht? Gewiß nicht! Es wäre Pflicht geweſen, als man merkte, daß die Sachen ſo weit ſchon gediehen, dem deutſchen Volk gültige und faßliche Beweiſe dafür beizubringen, daß es den Dänen Unrecht thue; erſt dann, wenn es ſich dadurch nicht zur Ruhe bringen laſſen wollte, hatten die Dänen das Recht, ſeine Angriffe Abſicht, ihm Unrecht zu thun, zu nennen; jetzt ſind es blos die deutſchen Staatsmänner,

die vollkommen zurechnungsfähig ſind; daß das Volk die Gewaltthätigkeit der Staatsmänner für Ausübung von Rechten anſieht und daher mit Begeiſterung denſelben Beifall zollt und ſie unterſtützt, das haben die Dänen ſich meiſtens ſelbſt zu danken.

Das Herzogthum Schleswig hat nicht in älteren Zeiten eine ausſchließlich deutſche Bevölkerung gehabt; im Gegentheil, ſo lange die Geſchichte ihr Licht über die Begebenheiten zurückwirſt, hat es bis an die Eider, ſeine Grenze gegen Holſtein, eine däniſche Bevölkerung, däniſche Geſetze, däniſche Herren, däniſche Nationalität gehabt. Die alten Ortsnamen ſind däniſch: die Stadt Schleswig hieß Hetheby, und noch enden eine Menge von Dorfnamen überall im Herzogthume, bis an die Eider hin, mit dem däniſchen „By“ und „Toſt“; noch jetzt heißt es das Dannewirke; noch leben die Namen Kruuſaa, Slokes-Herred, Nyböl, Snogebek, Graaſteen, Skovböl, Bögeſkov in den Corrumpirungen Kruſau, Schlux-Harde, Nübel, Schnabeek, Gravenſteen, Schobul und Beuſchou; noch iſt die deutſche Umgangs- und Gerichtsſprache, ſelbſt im Hauptſitze des Deutſchthums, in der Stadt Schleswig, mit vielen altdäniſchen Worten vermengt; erſt in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hörte man auf, nach däniſch geſchriebenen Geſetzen ins Gericht zu gehen, und dieſe Geſetze blieben gültig, nachdem ſie ins Plattdeutſche überſetzt waren. So waren ſowohl Volk, als Sprache und Nationalität in alten Tagen unbeſtritten däniſch und ſind, wie wir gleich ſehen werden, auch in der Hälfte des Herzogthums noch heut zu Tage däniſch.

Die Wahrheit iſt: es ſind nicht, wie die Prediger des Schleswig-Holſteinismus lehren, die Dänen, welche die Deutſchen aus einem Lande vertrieben haben, das urſprünglich das

ihrige war, ſondern umgekehrt, die Deutſchen, die Einwanderer in Schleswig ſind, welche die Dänen zurückgetrieben haben und — begünſtigt von der großen Geneigtheit der früheren Regierungen, der deutſchen Sprache die Oberhand zu verſchaffen, indem ſie ſie zur Schul- und Kirchenſprache machten, ſobald ſie ſich nur eben in einem der däniſchen Diſtricte hören ließ — dahin ſtrebten, das Deutſchthum auszubreiten, nicht in einem ächt deutſchen Geiſte, ſondern in dem in den deutſchen Seeſtädten zu Hauſe gehörenden Krämeregoismus; nicht in einer reindeutſchen Sprache, ſondern in einem platten Dialecte; nicht freundſchaftlich und in Bruderliebe, ſondern anmaßend und rechtsverletzend; nicht mit der deutſchen Geiſtestüchtigkeit, welche Achtung gewinnt und ſich Eingang verſchafft, ſondern mit Aufgeblaſenheit, die Unwillen erweckt und überall zurückgewieſen wird.

Ungeachtet aller der Beſtrebungen dieſer Art, welche das Deutſchthum angewendet hat, um ſich die Herrſchaft zu verſchaffen, und obgleich man in der ſpätern Zeit, um ſchnell zum Ziel zu gelangen, zu manchen künſtlichen Mitteln ſeine Zuflucht genommen hat, die ihre möglichſt größte Wirkſamkeit durch Beamte erreichten, welche faſt alle gegen Eid und Pflicht den ſpäteren Vorſtellungen, die däniſche Nationalität gegen fernere Eingriffe zu ſichern, entgegenarbeiteten, hat ſich doch dieſe Nationalität ſo bewahrt, daß ſie noch bei der Hälfte der Bewohner des Herzogthums in ihrer vollen Kraft iſt. 1837 hatten 116 Kirchſpiele mit 113,256 Seelen däniſche Umgangs-, Schul- und Kirchenſprache, 36 Kirchſpiele mit 45,461 Seelen däniſche Umgangsſprache, aber meiſtens deutſche Schul- und Kirchenſprache, und außerdem wird Däniſch geſprochen und verſtanden in den Städten Tondern und Flensburg, ſowie in den Aemtern Gottorp und Bredſtedt, von 36,000 Seelen, ſo daß die

Mutterſprache von 194,700 Seelen von der 350,000 Seelen großen Bevölkerung Schleswigs Däniſch war.

Alſo: die urſprüngliche Bevölkerung des Herzogthums Schleswigs iſt däniſch; noch ſpricht die Hälfte der Einwohner Däniſch; aber man hat dem Däniſchen die Berechtigung verſagt, in dem ſchleswig'ſchen Ständeſaale gehört zu werden, und 81,000 Seelen, welche däniſche Umgangsſprache haben oder doch mehr ihre Mutterſprache Däniſch, als die fremde deutſche Sprache reden, ſind an deutſche Kirchen- und Schulſprache gebunden! Nun kann man wohl einen jeden ehrlichen Deutſchen fragen, was er, wenn er zur Kenntniß dieſer Thatſachen gekommen, antworten wird, wenn man ihm erzählt, daß Schleswigs Nationalität deutſch ſei und daß die Dänen die deutſche Sprache aus einem deutſchen Lande vertrieben hätten. Mit demſelben Recht kann man behaupten, daß Poſen ein deutſches Land ſei und daß die Polen dort die deutſche Sprache verdrängten. Und wie wird er ferner die Handlungsweiſe des Königs von Preußen nennen, wenn er ſein Verhältniß in Bezug auf Poſen mit dem in Bezug auf Schleswig vergleicht? In Poſen iſt eine nichtdeutſche Nationalität, in Schleswig iſt auch eine nichtdeutſche Nationalität; beide Lande will er, in ihrer Eigenſchaft als deutſche Lande, in den deutſchen Bund einverleibt haben; die Polen in Poſen widerſetzen ſich dem, die Dänen in Schleswig widerſetzen ſich dem auch; er erklärt, daß die Polen, welche ſeine Unterthanen ſind, davon frei ſein ſollen, unter den deutſchen Bund zu kommen; aber die däniſchen Schleswiger, welche Unterthanen des Königs von Dänemark ſind, will er — denn ſowohl er, wie der deutſche Bund ſprechen auf das Beſtimmteſte von ganz Schleswig — mit Gewalt in denſelben hineinbringen; in Poſen führt er Krieg gegen die Inſurgenten, denen er eine Freiheit verſprochen hat,

die er ihnen nicht geben will; in Schleswig führt er Krieg für die Inſurgenten, denen der König von Dänemark eine Freiheit gegeben hat, die er ihnen nicht verſprochen hatte! — Ueberhaupt, wann hat man eine ebenſo gegen alle Vernunft ſtreitende, als unausführbare Maxime, „die Sprache ſoll die Grenze der Staaten auf ſolche Weiſe bilden, daß Alle, welche dieſelbe Sprache reden, zu einem und demſelben Staate gehören ſollen,“ als eine Grundlehre in dem europäiſchen Staatsrecht aufſtellen hören, bevor Preußen ſie gegen Dänemark in Anwendung brachte? Und weswegen fingen der Preußenkönig und der deutſche Bund gerade dieſe nagelneue politiſche Lehre damit an, das däniſche Schleswig erobern zu wollen? Warum nahmen ſie nicht lieber Eſthland oder Liefland, Lothringen oder den Elſaß, oder endlich die deutſche Schweiz?

Endlich befindet der König von Preußen es für gut, zu den Gerechtſamen der Herzogthümer zu rechnen: daß der Mannsſtamm in ihnen herrſche. Das große Aufheben, welches Ritter Bunſen davon macht, daß bei des Herzogthums Schleswig Trennung von Holſtein und ſeiner Einverleibung in Dänemark dort eine andere Erbfolge eingeführt werde, giebt zu der Vermuthung Veranlaſſung, daß dieſer Streitpunkt es iſt, welchen Preußen für den allerwichtigſten angeſehen haben will. Um ſo ſchlimmer! Alſo ganz beſonders, um zukünftige dynaſtiſche Intereſſen zu wahren, fängt der König von Preußen einen blutigen Krieg an, der nicht blos möglicherweiſe Dänemark, mit dem er auf einem „freundſchaftlichen Fuße“ ſteht, zum

Verluſt gereichen kann, ſondern der unbezweifelt den Handel in ſeinem eigenen Lande hemmen und zu Grunde richten muß in einer Zeit, wo es in ſolche Verwirrung und Noth gebracht worden iſt, daß blos die Wiederaufrichtung von Ordnung und Friede im Stande ſein wird, es gegen gänzlichen Ruin zu ſchützen. Und ſelbſt die Berechtigung dieſer rein dynaſtiſchen Intereſſen vorausgeſetzt, ſo iſt es ſogar zweifelhaft, wem ſie zu gute kommen, denn in dieſer Beziehung ſind die Verhältniſſe ſo verwickelt und liegt die Quelle der Anſprüche in ſo dunkler Ferne, daß es nicht klar iſt, ob die Auguſtenburger, wenn der Mannsſtamm herrſchend ſein ſollte, wirklich den Vorzug haben, ſo daß darüber ſich wieder ein neuer Streit erheben könnte. Auch liegt unter keinem Umſtande, ſelbſt wenn die Auguſtenburger ein ganz unbeſtrittenes Recht dazu hätten, nach dem Erlöſchen des königlichen Mannsſtammes das Land als Eigenthum zu nehmen, die Frage jetzt ſo zur Erledigung vor, daß es auf irgend eine Weiſe vom Könige von Preußen und dem Bunde verantwortet werden kann, deswegen einen Krieg anzufangen, ganz gegen das ausdrückliche Verbot des 11. Artikels der Bundesacte, in welcher die Bundesmitglieder ſich verbindlich machen, ſich unter **keinem Vorwande** irgend einer Art zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten mit Gewalt abzumachen, ſondern dieſelben vor die Bundesverſammlung zu bringen. Der König von Dänemark iſt kräftig und geſund, erſt vierzig Jahr alt, weder der König von Preußen noch der Bund hat eine Sicherheit dafür oder iſt berechtigt ſich verſichert zu halten, daß er ſich nicht noch verheirathen will und männliche Erben hinterläßt. Drohte daher die Trennung Schleswigs von Holſtein die Anwartſchaft der Auguſtenburger irgendwie zu gefährden, ſo wäre es wohl für den Augenblick noch früh genug geweſen, wenn ſowohl ſie, als der König von

Preußen, der ſich berufen gefühlt hat, ſich ihrer Sache ſo beſonders anzunehmen, dieſelbe vor die Bundesverſammlung gebracht, und wenn der König von Dänemark dieſe, was Schleswig anbelangt, für incompetent erklärte, einen Proteſt eingelegt hätten, in welchem alle Gerechtſame mit Hinſicht auf die Erbfolge verwahrt wurden, bis das Aufhören des königlichen Mannsſtammes den Prätendenten Veranlaſſung gab, ihre Forderung geltend zu machen.

Aber jetzt haben alle dieſe zukünftigen dynaſtiſchen Intereſſen noch nicht das geringſte Recht darauf. Wohin der König von Preußen etwas zu rechnen oder nicht zu rechnen für gut befindet, mag in ſeinem eigenen Lande große oder kleine Bedeutung haben, in Dänemark aber iſt ſein desfallſiges Fürgutbefinden durchaus nicht im Stande, irgend etwas gegen das Staatsrecht des Reichs, gegen die Geſetze der Thronfolge und gegen die Familienvergleiche des königlichen Hauſes, welche auf das Allerbeſtimmteſte dagegen ſind, zu entſcheiden. Es iſt nicht blos, wie früher gezeigt, ſeit dem Huldigungseide von 1721 die Erbfolge im Herzogthum Schleswig nach den Succeſſionsbeſtimmungen des däniſchen Königsgeſetzes eingeführt, welches die Schwörenden wohlüberlegt und mit voller Ueberzeugung beſchworen haben; ſondern außerdem haben noch am 28. Mai 1786 die Erbprinzeſſin von Dänemark, Louiſe Auguſte, und deren Gemahl Friedrich Chriſtian, Herzog zu Sonderburg-Sonderburg-Auguſtenburg, die Eltern des jetzigen Herzogs von Auguſtenburg und des Prinzen Friedrich Emil auf Noer, ſich und ihre Erben — „da dieſe ſich vielleicht vermeſſen könnten etwas zu fordern und zu begehren, was doch nicht geſchehen ſolle“(!) — verpflichtet, „ſich der durch das königlich-däniſch-norwegiſche Erbhaus eingeführten Verfaſſung und der zum Grundgeſetz

derſelben dienenden lex regia zu unterwerfen," ſo wie „nichts dagegen zu prätendiren oder zu fordern, ſei es auf dem Wege Rechtens oder außerhalb dem Wege Rechtens."

So ſehen wir, daß namentlich der Herzog von Auguſtenburg niemals irgend einen andern Anſpruch auf die Thronfolge oder Regierung erhalten kann, als den, der durch das däniſche Königsgeſetz unterſtützt wird, und daß der König von Preußen entweder nicht gewußt hat, was er wiſſen mußte, um ſeine Annahmen über die unberechtigten Beſtimmungen der Willkür hieraus zu erheben, oder es nicht wiſſen wollte, und glaubte, daß es genug ſei, wenn er einer ſchwächern Macht ſeinen Willen verkündete. Zunächſt möchte man wohl vermuthen, daß Se. Majeſtät mit Bezug auf eine Sache, welche er für wichtig genug hielt, um Krieg deswegen anzufangen, ſich die nöthigen Aufklärungen zu verſchaffen gewußt haben werde und alſo, als er dem Herzoge ſeinen Beiſtand verſprach, es wohl wußte, daß der Mann, welcher vor ihm ſtand, ein Verräther ſei gegen ſeinen Herrn und Anverwandten, ja, auf den Grund der ebengenannten perſönlichen Verpflichtung ein doppelter Verräther; was jedoch in dem Lande des Königs von Preußen ſich ereignet hat, die unglückliche Verblendung, mit der er dieſes ſowohl wie ſich ſelbſt in einen Malſtrom von Verwirrung geſtürzt hat, läßt doch vielmehr vermuthen, daß er die wahren Umſtände nicht kannte, ſondern in einer Art von Rauſch handelte, der ihn nach den ſchrecklichen Auftritten ergriffen hatte, denen er unterworfen geweſen war. Doch — ſelbſt wenn wir einen Theil ſeines Fehlers mit dieſer blutigen Entſchuldigung beſeitigen wollen, ſo iſt er doch groß genug. Er wußte, wie ſchwach die Anſprüche des Herzogs unter allen Umſtänden waren; er wußte, und hatte es ſechs Tage, ehe er es dem Herzog verſprach, ihn zu unterſtützen, an ſeinem eigenen

Beiſpiele erfahren, daß ſogar die Throne der alten Souveräne nicht mehr ſicher ſtanden, daß es Sünde war, das Blut des Volkes verſpritzen zu wollen, um einem Prätendenten einen Thron zu ſichern, der, wenn die Rechte des gegenwärtigen rechtmäßigen Beſitzers geachtet werden ſollten, wahrſcheinlich nicht eher leer werden würde, bis ſowohl er, wie der Prätendent im Grabe lägen, ja vielleicht nie — und doch begann er einen Succeſſionskrieg, den gehäſſigſten aller Kriege, weil die Völker in demſelben ihr Blut und Eigenthum opfern müſſen, blos um die Herrſchſucht Einzelner zufrieden zu ſtellen. Und welch ein Succeſſionskrieg! In dem fürchterlichen ſpaniſchen Succeſſionskriege gab es doch ein großes und mächtiges Reich, um welches geſtritten wurde, ein Reich, deſſen Regenten-ſtamms letzter Sproß ſchon todt war und für das zwei wirkliche Prätendenten da waren: ein Erbe durch Geburt und ein Erbe durch Teſtament, aber hier iſt — weder Erbe noch Erbberech-tigter! Die Deutſchen erheben ſich auf das Gebot eines Kö-nigs für eine ſolche Sache; ſie nennen, in einem durch den Verräther und ſeine Partei künſtlich aufgeregten Fanatismus, die Dänen Gewaltthäter, Unterdrücker des Deutſchthums und der Freiheit! Wer iſt hier der Gewaltthäter, der Unterdrücker? Doch — bald wird Deutſchland wieder werden, was es in der Erbitterung über die Treuloſigkeit und Tyrannei zu ſein aufhörte: das Land der Beſonnenheit und der Ueberlegung; da wird es erkennen, daß Dänemark nie aufgehört hat zu achten, was in Deutſchland Achtung verdient, und wird ſeinen Zorn gegen Diejenigen wenden, welche deutſches Blut nicht höher ſchätzen, als daß ſie es vergießen laſſen, um Eigennutz und Verrath zu beſchützen.

Endlich heißt es, Holſtein iſt dem deutſchen Bunde einverleibt. Das iſt eine Wahrheit; aber ſo gewiß, wie gerade dieſe den Bund auf das Allerkräftigſte verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Ruhe in Holſtein zu ſichern, welches Landes Souverän, der König von Dänemark, ſeinen Beiſtand verlangt, und ihm auf's Strengſte verbietet, als eine Beiſeiteſetzung des einzigen Zweckes des Bundes und als Uebertretung der heiligſten Verpflichtungen deſſelben, einen Aufruhr gegen deſſen rechtmäßigen Regenten zu unterſtützen, eben ſo gewiß giebt ſie auch kein Recht zu irgend einer Einmiſchung des deutſchen Bundes in die Angelegenheiten Schleswigs. Wie wir geſehen haben, exiſtirt keine ſtaatsrechtliche Verbindung zwiſchen Schleswig und Holſtein; denn das Einzige, das einen Schein einer ſolchen geben könnte: der nexus socialis der Ritterſchaft — die höchſt unbedeutenden Gerechtſame einer Corporation — ward, wie bewieſen, blos geſtattet, „inſofern er nicht den König als ſouveränen und einzigen Landesherrn präjudicirt", und konnte dabei, wenn er irgend eine Berechtigung hatte oder die Gnade des Landesherrn ihn beſtehen laſſen wollte, ſehr gut beibehalten werden, wenn auch eine jede andere Verbindung aufgehoben ward. Jede Vereinigu ngzwiſchen den Herzogthümern iſt rein adminiſtrativ, und kann daher nach des Landesherrn Willen geändert werden, ohne daß der Bund, der die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten garantirt und ſogar nach Artikel 61 der Wiener Schlußacte nicht einmal berechtigt iſt, „auf landſtändiſche Angelegenheiten einzuwirken oder auf Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen", den mindeſten Schein eines Rechtes hat, ſich hineinzumiſchen. Aber ſelbſt angenommen, daß die Aufrechterhaltung der adminiſtrativen Verhältniſſe des Bundeslandes auf irgend eine Weiſe dem Bunde obläge; daß Schleswig aufhörte, derſelben Adminiſtration

unterworfen zu ſein, die in Holſtein gilt, das verändert die Adminiſtration dieſes Landes nicht im Allergeringſten; Holſtein bleibt, ohne Verluſt, Schaden oder Freiheitsbeſchränkung für ſich, was es war. Wenn zwei Staaten einen gemeinſamen Fürſten, eine gemeinſame Verfaſſung, gemeinſame Geſetze, gemeinſame Rechte haben, ſo muß allerdings eine neue Einrichtung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Einen einen ſtörenden Einfluß auf den Andern ausüben, und beide haben ein Recht, die Beibehaltung der Verbindung zu verlangen, inſofern dieſe geſetzmäßig beſteht; wenn aber zwei Staaten einen und denſelben, nicht aber gemeinſchaftlichen Fürſten und verſchiedene Verfaſſung, verſchiedene Geſetze, verſchiedene Rechte haben, ſo kann, wenn der Fürſt eine bis dahin beſtandene gemeinſchaftliche Adminiſtration aufhebt, um dem einen Lande eine neue zu geben, während er dem andern die beſtehende bewahrt, keine Klage darüber geführt werden, daß eine feſte, ſtaatsrechtliche Verbindung gebrochen ſei, oder über irgend eine Staatsveränderung, und am Allerwenigſten von Seiten des Landes, in welchem gar keine Veränderung der Adminiſtration vorgenommen wird.

Man hat ſich darauf berufen, daß ſowohl Chriſtian VIII. als Friedrich VII. verſichert hätten, daß die beſtehende Verbindung zwiſchen den Herzogthümern nicht aufhören ſolle. Als der Schleswig-Holſteinismus, um bei Gelegenheit eine andere Verbindung zu bewirken, die Einwohner beider Lande aufgewiegelt hatte, indem er ihnen einbildete, daß die Verbindung, wenn ſie werde, was ſie ſein ſolle, von einer höchſt wichtigen und vortheilhaften Beſchaffenheit ſei, hielten ſie feſt an der beſtehenden Verbindung, wie an einem Heiligthume, und beide Könige verſprachen, in der Hoffnung, dadurch die Gemüther zu beruhigen, daß ſie fortbeſtehn ſolle. Daß Friedrich VII.

dieſes Verſprechen für gelöſt anſah, nicht nur, weil es offenbar war, daß es vom Ziele weg ſtatt zu demſelben führte, ſondern weil die Partei, wie das Folgende zeigen wird, die Herzogthümer dazu aufhetzte, ſelbſt die Erfüllung davon unmöglich zu machen, das wird die geſunde Vernunft gewiß natürlich finden. Ein Verſprechen kann nicht bindend ſein, wenn der, dem es gegeben wird, ſelbſt alle die Bedingungen verwirft, die zu deſſen Erfüllung nothwendig ſind. Und nun geſtand Friedrich VII. doch, als die Herzogthümer ihn ſelbſt des Verſprechens einer fortdauernden Verbindung enthoben, auf der einen Seite Holſtein alle die Freiheit und die Selbſtſtändigkeit zu, die es, als deutſches Bundesland, erreichen konnte, und auf der andern Seite Schleswig ausgedehnte provinzielle Inſtitutionen und alle die Vortheile, die ihm aus der Theilnahme an der im höchſten Grade freien Verfaſſung, die Dänemark gegeben ward, entſtehen würden, und eine eigene, abgeſonderte Verwaltung. Was war nun noch übrig, was beide Länder nach Recht und Billigkeit hätten verlangen können? Wie kann der Bund in den freien Entſchließungen des Königs von Dänemark die allergeringſte Beeinträchtigung gegen Holſtein finden, die allein wieder gut zu machen wäre durch ein Zuſammenſchmelzen Schleswigs mit Holſtein, zu dem es in keinem ſtaatsrechtlichen Verhältniß ſteht, und durch Incorporirung in den deutſchen Bund, zu dem es nimmer gehört hat oder, nach des Bundes eignen Geſetzen, jemals gehören kann? Wie kann endlich der Bund, der eigens darauf ausgeht, einen Krieg zwiſchen den Gliedern des Bundes zu verhindern, ſelbſt gegen ein Mitglied des Bundes den Krieg anfangen in einer Angelegenheit, mit der er durchaus nichts zu ſchaffen hat, und zur Vertheidigung einer Partei, die er, wenn es das Mitglied des Bundes verlangt, als Aufrührer anzugreifen verpflichtet

iſt? In der That, wären die Deutſchen nicht durch ſo viele gewiſſenloſe Vorſpiegelungen ſo arg hinters Licht geführt worden, hätte man ſie nicht auf alle mögliche Weiſe zu der Ueberzeugung gebracht, daß das, was die ſchwärzeſte Lüge iſt, reine Wahrheit ſei, daß das, was Verrätherei einzelner Eigennütziger, die heiligſte Nationalſache, fürwahr, ihre Herzen würden ſich empören bei dem Gedanken, daß man ſie zu Werkzeugen benutzt für verſchwöreriſche Pläne und freche Gewaltthat; ſie würden, weit davon entfernt, das Schwert zu Dänemarks Beſtrafung (!!) zu ziehen, es zu deſſen Vertheidigung in die Hand nehmen!

Die Gründe, welche der König von Preußen und der deutſche Bund aufgeſtellt haben, um ihre Gewaltthätigkeiten gegen ein Bundesmitglied und einen freundſchaftlich geſinnten Staat zu beſchönigen, ſind alle angeführt und von allen iſt bewieſen, daß ſie bloße Scheingründe ohne Halt und Wahrheit ſind. Das Unrecht liegt klar zu Tage. Wir wollen indeſſen die Sache von einer andern Seite betrachten. Wir wollen nämlich annehmen — und unſere Feinde können doch wohl nicht mehr verlangen —, daß Schleswig, ohne ein deutſcher Bundesſtaat zu ſein, wirklich in einer feſten ſtaatsrechtlichen Verbindung mit Holſtein ſtehe, und dann ſehen, ob der deutſche Bund, nach dieſer Annahme, überhaupt competent ſei zu irgend einer Einmiſchung, ſowie ferner, ob er dieſe Einmiſchung auf eine den Bundesgeſetzen gemäße Weiſe bewerkſtelligt hat.

Welcher deutſche Bund iſt es, dem Holſtein angehört und von dem der König von Dänemark als Herzog von Holſtein Mitglied iſt? Der Bund, deſſen Errichtung durch den 53. Artikel des „Acte final du congrès de Vienne“ beſchloſſen ward von den ſouveränen Fürſten Deutſchlands, und dem der Kaiſer von Oeſterreich und König von Preußen für alle ihre früher zum deutſchen Reich gehörenden Beſitzungen, der König von Dänemark für das Herzogthum Holſtein und der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg beitraten; der Bund, welcher in Folge dieſes Beſchluſſes durch die in Wien am 8. Juni 1815 unterſchriebene „Bundes-Acte“ errichtet ward, der „zur weitern Ausbildung und Befeſtigung“ die ſogenannte „Wiener-Schluß-Acte“ hinzugefügt wurde. Von dieſem, aber von keinem andern deutſchen Bunde iſt der König von Dänemark Mitglied, und blos für Holſtein; von Schleswig oder von irgend einem Verhältniß, in welchem Schleswig zu Holſtein ſtehen ſollte, iſt nicht ein einziges Wort in dieſen „Grundgeſetzen des Bundes“ geſagt; Schleswig hat auf den Grund derſelben nicht die geringſte Verbindlichkeit gegen eine Verbindung mit dem deutſchen Bunde oder mit Holſtein, gerade wie umgekehrt der deutſche Bund und Holſtein nicht die geringſte Verbindlichkeit gegen eine Verbindung mit Schleswig haben. Es iſt eine unwiderlegbare Wahrheit, die keine Sinnverdrehung, keine ſpitzſindige Wortklauberei ſchwächen kann: die Angelegenheiten Schleswigs gehen den deutſchen Bund durchaus nichts an, und jede Einmiſchung in dieſelben iſt eine Anmaßung. Für die Verbindungen, die zwiſchen Schleswig und Holſtein beſtanden, als der Bund ſich bildete, hat er nicht die geringſten Garantieen übernommen, er hat dieſelben durch keine Erklärung irgend einer Art zu bewahren geſucht, hat nicht behauptet, daß dieſelben für die Eigenſchaft Holſteins als Bundesſtaat von ir-

gend einer Bedeutung wären, und iſt alſo nicht berechtigt, weder deren Aufhören, noch deren Fortbeſtehen zu verlangen.

Aber nun beſteht noch dazu dieſer Bund gar nicht mehr, und ſelbſt wenn der König von Dänemark am 4. April, als die Bundesverſammlung ſich mit den von Preußen getroffenen Anſtalten einverſtanden erklärte, weil Gefahr eines Angriffs auf Holſtein vorhanden ſei, wirklich hätte beſchuldigt werden können, bereits einen ſolchen Angriff gethan zu haben, ſo konnte er doch nicht von der Verſammlung, welche die Erklärung abgab, angeklagt werden, irgend eine Verpflichtung gegen ſie gebrochen zu haben, da ſie de facto eine ganz andere war, als die, gegen die er Verpflichtungen eingegangen war.

Der Bund, in welchem Holſtein einverleibt bekommen zu haben Friedrich der Sechſte ſich bekanntlich „glücklich pries", weil er „dadurch des Reiches Landgrenze auf ewige Zeiten geſichert hätte", war ein Staatenbund, eine Vereinigung von Souveränen zur Sicherſtellung ihrer Macht. In ſeinen zwei „Grundgeſetzen" iſt keine Rede von den Intereſſen des Volkes, ſondern blos davon, wie die Souveräne in Deutſchland dadurch den Frieden erhalten ſollten, daß ſie ſich gegenſeitig unterſtützten gegen alle Angriffe von außen und Aufſtände von innen. Man gab den Völkern keine Freiheit, ſondern legte ihnen Feſſeln an; man that Nichts um ſie zu beſchützen, Alles um ſich gegen ſie zu ſchützen. Während mit großer Vorſicht alle Gerechtſame verwahrt wurden, welche den Souveränen, den Staaten, den fürſtlichen und gräflichen Häuſern, den Standesherren, dem Reichsadel und den Privilegirten zuſtehen konnten, fertigte man die Unterthanen mit dem nichtsſagenden Artikel 13 der Bundesacte ab: „In allen Bundesſtaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtattfinden", und beſtimmte im 19. Artikel ihre Ge-

rechtſame dahin: daß ſie 1) Grundeigenthum außerhalb des Staates, in dem ſie leben, haben dürfen, ohne in dem fremden Staate größere Abgaben zu zahlen, als deſſen eigene Unterthanen; 2) daß ſie von einem Bundesſtaat zum andern ziehen dürfen, wenn dieſer ſie beweislich als Unterthanen aufnehmen will; 3) daß ſie in deſſen Civil- und Militärdienſte treten können und 4) von allen Abgaben auf Gelder frei ſein ſollen, die von einem Bundesſtaate zum andern geführt werden. (!)

Es iſt unleugbar, daß dieſer Bund von Souveränen ſich mit einem fürchterlichen Hohne über Menſchenrechte ausſpricht, aber gereicht es den Fürſten zur Schande, daß ſie ſolche Feſſeln ſchmiedeten, ſo gereicht es fürwahr dem deutſchen Volke nicht zur Ehre, daß es dieſelben 33 Jahre demüthig ſchleppte, bis „die blaſirten Franzoſen" ihnen zum zweiten Male zeigten, was Volkskraft gegen Tyrannei vermag; aber, — wie dem auch ſein mag — es iſt nur dieſer Bund, in welchem Friedrich der Siebente einen Sitz geerbt hat, es iſt, wie geſagt, nur dieſer, durch den er wegen Holſteins mit Deutſchland verbunden iſt. Die ganze Tendenz deſſelben iſt Stabilität, die ganzen Geſetze deſſelben geben ihm freie Hand, mit den Völkern zu ſchalten und zu walten, wie es ihm gut dünkt, enthalten aber nicht einen einzigen Artikel, der es ihm erlaubt, ſeine eigene Natur zu ändern; im Gegentheil, von dem Augenblicke an, wo er dieſelbe verleugnet, müßten ſeine meiſten Artikel aus dem einfachen Grunde ungültig werden, weil ſie nicht in Anwendung gebracht werden können; und dann iſt der Bund aufgelöst.

Und was iſt es, das ſich jetzt den deutſchen Bund nennt? Eine bisher in der Geſchichte noch nicht dageweſene Schöpfung, deren Exiſtenz ganz und gar gegen den Bund ſtreitet, deren Geiſt Auflöſung gerade aller der Verbindungen iſt, die zu garantiren eben der deutſche Bund geſchaffen ward, und die ſich

Beſtimmungen über alle Staatsverhältniſſe anmaßt, ſo weit die deutſche Sprache — nicht wirklich geht, nein, ſo weit dieſer Bund. zu erklären beliebt, daß ſie gehe oder vielmehr gehen könnte und müßte (!). Als entſtanden unter Aufruhr und Verwirrung, iſt es ſchwer, über das Beſtehen dieſes neuen Bundes ſich einen klaren Begriff zu machen; er entſtand aber weſentlich auf folgende Weiſe: Als der Impuls der franzöſiſchen Revolution auf ganz Deutſchland einzuwirken anfing und der Aufruhr, wie die Cholera, in einer Art von regelmäßigem Gang von Weſten gegen Oſten vorrückte, ward die Bundesverſammlung bange und ſuchte mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit die Bewegung durch gute Verſprechungen und bisher ſtandhaft abgeſchlagene Conceſſionen aufzuhalten. Aber die Völker, die ihre Unzuverläſſigkeit vollkommen hatten kennen lernen, ließen ſich nicht damit zufriedenſtellen, namentlich da nicht einmal die Beſtimmung, welche augenblicklich erfüllt werden ſollte, die Freigebung der Preſſe, eine Wirklichkeit im Geiſt und in der Wahrheit, ſondern durch regreſſive Interpretationen eludirt, ja ſogar noch von dem preußiſchen König die Befolgung derſelben geradezu verweigert ward. Der Aufſtand griff um ſich und eine totale Auflöſung des Bundes war zu befürchten, namentlich da eines ſeiner Mitglieder, das revolutionäre Baden, ſich in ſeiner eigenen Mitte erhob und eine ſchreckliche Anklage vorbrachte, die darauf ausging, daß der Bund ſich ſtets parteiiſch, egoiſtiſch, kleinlich, ſchläfrig, willkürlich, in ſich zerfallen und verrätheriſch gegen ſeine einzelnen Mitglieder, wie gegen das deutſche Volk erwieſen habe. Um die Gefahr zu beſchwören, wollten die Regierungen auf Preußens Aufforderung in aller Schnelligkeit auf den 25. März einen Congreß nach Dresden zuſammenberufen, auf welchem Maßregeln zur Unterdrückung der Bewegungen getroffen werden ſollten. So weit war Friedrich Wilhelm, acht Tage

ehe er ſich zum Führer der Bewegung in allen ihren Extremen machte, davon entfernt, ihr Freund zu ſein. Aus dem Congreſſe ward nichts, die Völker kamen ihm zuvor. Die Gefahr war drohend. Die Bundesverſammlung ſah, daß ſie, verlaſſen und gehaßt von ganz Deutſchland, jeden Augenblick aus irgend einer aufrühreriſchen Stadt ihren vollkommenen Umſturz würde verkündigen hören können. Da griff ſie zu dem letzten Mittel, wodurch ſie geradezu aufhörte ſie ſelbſt zu ſein, aber dennoch den Schein es zu ſein rettete. Sie warf ſich dem deutſchen Volke in die Arme, ſchwor zu deſſen Fahne und ging auf Badens Vorſchlag ein, daß die Regierungen für jede der 17 Stimmen, aus denen die engere Verſammlung beſteht, einen Mann, der das Vertrauen des Volkes genieße, nach Frankfurt ſchicken ſollten, um an den Berathungen Theil zu nehmen. Dieſer Vorſchlag, der entſchieden gegen den Geiſt und die Idee des Bundes war, kam zur Ausführung. — Aber es exiſtirt noch eine Corporation, die der Natur des Bundes noch mehr widerſtreitet, die einen mächtigen und anerkannten Einfluß auf denſelben hat und die durch folgende Stadien entſtanden iſt. 1) Am 5. März ward eine große Volksverſammlung in Heidelberg gehalten; 2) dieſe wählte ein Comité, welches das Grundgeſetz einer nationalen deutſchen Parlamentsverfaſſung berathen ſollte; 3) dieſes Comité forderte wieder die Einberufung aller früheren oder jetzigen Ständemitglieder und Theilnehmer geſetzgebender Verſammlungen aller deutſcher Länder (mit einbegriffen die zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Länder: Oſtpreußen, Weſtpreußen und Schleswig), ſowie eines Theils der durch das Vertrauen des Volkes ausgezeichneten Männer, die bisher nicht Ständemitglieder geweſen waren; und endlich dieſe aus einer republikaniſche Demonſtrationen machenden Volksverſammlung hervorgegangene Verſammlung erwählte 4) ein permanentes,

aus 50 Mitgliedern beſtehendes Comité, das der jetzigen Bundesverſammlung aſſiſtiren ſoll.

Der 1815 geſtiftete deutſche Bund iſt ein Verein zu einem beſtimmt feſtgeſetzten Zweck, dem alle Contrahenten freiwillig beigetreten ſind. Sie können aus demſelben nicht austreten, ſo lange der Zweck im Auge behalten wird; wird er aber umgeändert, trifft ſogar ganz das Entgegengeſetzte von dem ein, was als die abſolute Bedingung für den Eintritt in ihn aufgeſtellt war, ſo ſind diejenigen Mitglieder des Vereins, die auf die Mitwirkung zu dem neuen Zweck nicht eingehen wollen oder können, nach jeglicher Rechtslehre von allen Verbindungen mit und allen Verpflichtungen gegen den Verein, der eine durchaus neue Stiftung iſt, entbunden.

Daß der deutſche Bund jetzt wirklich ein reiner Gegenſatz von dem iſt, was bei der Gründung deſſelben angenommen ward, daß er wirklich ſein ſolle, das ſieht man ſchon aus dem oben Angeführten. Noch mehr wird es daraus erwieſen, daß der König von Preußen und nach ihm der Bund ſelbſt erklärt hat, daß er aus einem Staatenbunde in einen Bundesſtaat umgewandelt werden ſoll, und daß die 17 „Vertrauensmänner" im Staatsverfaſſungsentwurf Deutſchland unter ein Reichsoberhaupt geſtellt haben, welches „Deutſchlands Kaiſer" ſein ſoll, woraus folgt, daß alle Staatsoberhäupter, deren Souveränität ausdrücklich in den Grundgeſetzen „des deutſchen Bundes" anerkannt iſt, welche ſogar ihre wahre Baſis darin haben — unter einem Erbfürſten ſtehen ſollen.

Holſteins Herzog hat um ſo mehr Grund, ſich als ausgetreten aus dem im Innerſten ſeines Weſens veränderten Bund zu betrachten, da derſelbe ſich ihm entſchieden feindlich dadurch gegenüber geſtellt hat, daß er nicht blos die ſchleswig-holſteiniſche proviſoriſche Regierung, die er für aufrühreriſch er-

klärte, anerkannte, ſondern das Vorhaben dieſer Rebellenregierung auch noch durch Waffenmacht unterſtützte und einen Vertrauensmann von ihr empfing, den er, wenn er noch den Herzog als ſein mit ſeinen tractatmäßigen Rechten bekleidetes Mitglied anſah, von keinem Andern, als von dem Souverän ſeines Landes annehmen durfte. Aber auch in ſeiner Eigenſchaft als König von Dänemark muß der Herzog von Holſtein auf das Ernſtlichſte auf der Hut ſein, unter allen Umſtänden nicht ohne große Vorſicht dem umgewandelten Bunde beizutreten, und auf jeden Fall kann er, wenn Dänemarks Länder und Selbſtſtändigkeit gegen deutſche Anmaßung geſichert werden ſollen, es nicht eher thun, bevor der Bund klar und beſtimmt ſeine Grundſätze ausgeſprochen hat, denn dieſe ſind, wie ſie ſich jetzt ankündigen, offenbar feindlich und unterdrückungsluſtig gegen das däniſche Reich. Die Verſammlung, welche in Frankfurt durch den Fünfzigerausſchuß, in der ſich ſelbſt beigelegten Eigenſchaft als Repräſentant des deutſchen Volkes, Erklärungen abgab, für die ſie bei der Bundesverſammlung Gültigkeit prätendirt, hat nämlich, nachdem ſie zunächſt ohne Weiteres Schleswigs Einverleibung in den deutſchen Bund vorgeſchlagen, wofür der Bund ſich bereits erklärt, als Hauptendzweck für die Wirkſamkeit des Bundes feſtgeſtellt, durch ein jedes Mittel 1) es dahin zu bringen, daß keine nichtdeutſche Regierung dahin gelange, über oder in einem deutſchen Lande zu herrſchen, und 2) daß keine deutſche Regierung dahin gelange, ein nichtdeutſches Land zu beſitzen. Es iſt offenbar, daß, wenn dieſer Maxime Gültigkeit verſchafft wird oder wenn ſie auch nur blos als eine Tendenz im Bunde angenommen wird, Dänemarks Krone entweder nicht im Beſitz ſeines deutſchen Herzogthums, oder Dänemark nicht dagegen geſichert iſt, wenn die Gelegenheit ſich wieder böte, mit Gewalt

unter den deutſchen Bund gebracht zu werden: entweder muß Friedrich VII. Verzicht darauf leiſten, Herzog von Holſtein zu ſein, oder ſich darein fügen, ſein däniſches Reich zu einem deutſchen Land gemacht und in den deutſchen Bund hineingezwungen zu ſehen.

Man ſage nicht, daß man in dieſer Beziehung keine wirkliche Gefahr laufen könne, da der neugeſchaffene Bund doch wohl nicht in dem Maße das Völkerrecht würde überſchreiten, daß er wagen ſollte, mit Gewalt ein freies Land zu germaniſiren und zu zwingen, ſich ihm als deutſch einzuverleiben. Sobald der neue deutſche Bund ſtark genug wird, dies zu thun, iſt die Gefahr vor der Thür, denn er achtet kein Völkerrecht, keine Tractate, ja nicht einmal die Geſetze, **auf die er ſeine eigenen Forderungen ſtützt.** Laßt uns ſehen, wie er gehandelt hat, und zwar theilweiſe ſogar, bevor er ganz umgeformt war, und wir werden die volle Ueberzeugung erlangen, daß er alle Rechte, alle Stipulationen, alle Verpflichtungen unter die Füße tritt und, zu derſelben Zeit, wo er Klage darüber führt, in ſeinen Rechten beeinträchtigt zu ſein, die Willkür der Uebermacht für ſich zum einzigen Geſetze macht.

Man möge Schleswig=Holſteiner oder Türke, Chriſt oder Heide ſein, hat man nur Rechtsgefühl und Redlichkeit im Herzen, ſo wird man nicht in Abrede ſtellen: das Uebereinkommen, welches überſchritten zu haben man einen Andern anklagt, muß man, wenn man ſelbſt deſſen Gebot untergeben iſt, in Allem befolgen, was es hinſichtlich der Rechtsverfolgung vorſchreibt. Hat der deutſche Bund dies gethan? Nein! Er hat, um ſein

Mitglied, den König von Dänemark, zu etwas zu zwingen, wozu er durch die Bundesgeſetze nicht verpflichtet iſt, zuerſt, *in ſeiner Eigenſchaft als deutſcher Bund*, einen Beſchluß gefaßt, der nicht auf Bundesgeſetze ſich ſtützt, und dann die Bundesgeſetze überſchritten, um ihn zu vollziehen. Hier folgen die Beweiſe:

Es heißt in der Einleitung zur Bundes-Acte: „Deutſchlands ſouveräne Fürſten und Freie Städte ſind, überzeugt von den Vortheilen, die aus ihrer feſten und dauernden Verbindung für Deutſchlands Sicherheit und Unabhängigkeit, und für Europa's Gleichgewicht hervorgehen würden, dahin übereingekommen, ſich zu einem *beſtändigen* Bund zu vereinigen." Ferner wird im erſten Artikel der „Wiener Schlußacte" erklärt: „Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und Freien Städte, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unantaſtbarkeit ihrer in dem Bund einbegriffenen Staaten und zur Aufrechthaltung von Deutſchlands äußerer und innerer Sicherheit." In dem zweiten Artikel derſelben wird überdies geſagt: „Dieſer Verein beſteht in ſeinem Innern wie eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten, mit gegenſeitig gleichen Tractats-Rechten und Tractats-Verpflichtungen." Im vierten Artikel wird der „Geſammtheit der Bundesmitglieder" das Recht zur Erweiterung der Bundesacte gegeben, aber die „Beſchlüſſe, welche hierüber gefaßt werden, dürfen nicht mit dem Geiſte der Bundesacte im Widerſpruche ſtehen oder von dem Grundcharakter des Bundes abweichen." Im neunten Artikel wird vorgeſchrieben: „Die Bundesverſammlung übt ihre Rechte und Pflichten *nur* innerhalb der *vorgezeichneten* Schranken aus," und endlich lautet der zehnte Artikel ſo: „Der Geſammtwille des Bundes wird durch *verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe* von

der Bundesverſammlung ausgeſprochen; verfaſſungsmäßig aber ſind die Beſchlüſſe, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung, nach vorhergehender Berathung, durch freie Abſtimmung gefaßt werden."

Alſo: Der Bund ſoll, ſo wie er geſchloſſen iſt, feſt und dauernd ſein, weswegen die Mitglieder nur dann, wenn er ſo iſt, wie er geſchloſſen iſt, irgend welche Verpflichtung gegen ihn haben können. Der Grundcharakter deſſelben iſt, den Souveränen die Unabhängigkeit und Unantaſtbarkeit ihrer Staaten zu bewahren. Alle Mitglieder haben dieſelben Gerechtſame und dieſelben Verpflichtungen. Kein Beſchluß darf gegen den Geiſt des Bundes, der die Aufrechthaltung des Bundes will, gefaßt werden. Die Rechte und Verpflichtungen der Bundesverſammlung liegen blos innerhalb der feſtgeſetzten Schranken. Die Ausübung der Gerechtſame ſoll auf die Weiſe geſchehen, welche durch die Geſetze des Bundes vorgeſchrieben wird. Kein Beſchluß iſt verfaſſungsmäßig, wenn er außer der Competenz des Bundestages liegt, oder ohne vorhergehende Berathung durch Abſtimmung gefaßt wird.

Die Uebertretungen ſind, ohne daß wir hier auf dasjenige, was ſchon vorher gezeigt worden iſt, ſehen wollen, daß der Bund nämlich nicht mehr iſt, was er nothwendig ſein muß, um rechtlich beſtehen zu können, folgende:

In Betracht 1), daß den Souveränen die Unabhängigkeit und Unantaſtbarkeit ihrer Länder zu bewahren:

Unter dem, wie jetzt der Bund und ganz Europa wiſſen, lügenhaften Vorwande, daß der Herzog von Holſtein unfrei ſei, haben einige ſeiner Unterthanen ſich zu einer Regierung in dem Lande aufgeworfen, über das er, ſchon in ſeiner Eigen=

ſchaft als Bundesmitglied, unbeſtritten ſouverän iſt; ſie haben Geſetze gegeben, Beamte ab- und eingeſetzt, Steuern ausgeſchrieben und erhoben, ſtaatsrechtliche Verhältniſſe geregelt, ſich mit Gewalt zu Herren über eins der Lande des Königs von Dänemark gemacht, die nicht zum Bunde gehören, und hier ſogar Verordnungen aufgehoben, welche er erlaſſen hat, ehe die Behauptung über ſeine Unfreiheit vorgebracht ward (die Verordnung über Einrichtung einer däniſchen Schule in Hadersleben). Dieſes Verfahren iſt offenbarer Aufruhr. Der Herzog von Holſtein hat den Bund davon in Kenntniß geſetzt (was er übrigens ſchon von ſelbſt wiſſen mußte), daß er es wie Aufruhr betrachte. Aber der Bund hat ſich, gegen den Souverän, für die Inſurrection erklärt, gegen ſein Mitglied, dem er verpflichtet iſt, die Unabhängigkeit und Unantaſtbarkeit ſeines Landes gegen Fremde aufrecht zu erhalten, hat ſich ſeiner aufrühreriſchen Unterthanen angenommen, ja gegen Geſetze, Geiſt und Grundcharakter des Bundes ihn mit Krieg überzogen.

In Betracht 2), daß die Rechte und Verpflichtungen aller Bundesmitglieder gleich ſind:

Preußen hat ſeine Truppen aus Oſtpreußen, Weſtpreußen und Poſen, die nicht in den deutſchen Bund aufgenommen ſind, Oeſterreich ſeine Truppen aus Böhmen, Ungarn und Galizien, welche ebenfalls nicht Bundesſtaaten ſind, zu Garniſonen in ihren deutſchen Bundesländern verwendet und ſie dort nicht blos zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens benutzt, ſondern ſie ſogar mit den Heeren vereinigt, welche zur Unterdrückung von Aufruhr in Bundesſtaaten mobil und activ gemacht worden ſind, ja Preußen hat ſogar dieſen Augenblick ſolche Truppen in dem Bundeslande Holſtein. Es iſt geſchehen, ohne daß der Bundestag Einſpruch dagegen erhoben

hätte, und in den Geſetzen deſſelben findet ſich auch keine Beſtimmung, welche dieſes verbietet. Wenn nun Holſteins Herzog, nachdem man den größten Theil ſeiner in Holſtein liegenden Truppen zum Meineid verführt hat, mit den Uebriggebliebenen den Aufruhr nicht dämpfen kann, ſondern dieſe mit ſeinen Truppen vereinigt, welche er in ſeiner Eigenſchaft als König von Dänemark zu ſeiner Dispoſition hat, ſo will der Bund ihm nicht daſſelbe Recht einräumen, welches er dem Könige von Preußen, als Beſitzer von Oſt- und Weſtpreußen ſammt dem Großherzogthume Poſen, und dem Kaiſer von Oeſterreich, als König von Böhmen, Ungarn und Galizien, einräumt, ſondern behauptet in demſelben Augenblicke, wo er Truppen in ein der Krone Dänemark gehörendes Land einrücken läßt, daß Dänemark das Bundesland Holſtein angreiſe, welches ſein Herzog nicht einmal durch ſeine däniſchen Truppen hat betreten laſſen!

In Betracht 3), daß kein Beſchluß gegen den Geiſt des Bundes gefaßt werden darf:

Alle die Geſetze, in denen der Bund ſeinen Geiſt ausſpricht, ſind dem Frieden geheiligt und trachten nach Aufrechthaltung deſſelben, indem ſie ihn gegen das Ausland befeſtigen und es zu einer Unmöglichkeit für den Bund ſowohl, wie für deſſen einzelne Mitglieder machen, ihn zu brechen. In dem eilften Artikel der Bundesacte heißt es ausdrücklich: „Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ganz Deutſchland ſowohl, wie jeden einzelnen Bundesſtaat in Schutz zu nehmen gegen jeden feindlichen Angriff und einander gegenſeitig ihre ſämmtlichen, unter dem Bunde einbegriffenen Beſitzungen zu garantiren,“ und „ebenſo machen die Mitglieder ſich verbindlich, unter keiner Art von Vorwand ſich einander zu bekriegen oder ihre Streitigkeiten mit Waffenmacht zu verfolgen, ſondern ſie vor die Bundesverſammlung zu bringen.“ Daß der Bund verpflichtet

iſt, ein jedes einzelne Mitglied gegen jeden feindlichen Angriff, alſo auch gegen Aufruhr zu ſchützen, und daß deſſen Mitglieder, alſo auch der Bund keinen innern Krieg führen darf, wird in dieſem Artikel ſo genau feſtgeſetzt, daß die Uebertretung deſſelben von Seiten des Bundes klar vor Augen liegt, wenn man erwägt, daß der Bund die proviſoriſche Regierung anerkannt hat und Krieg gegen den Herzog von Holſtein führt, welcher blos die Ordnung in ſeinem Lande wiederherſtellen wollte. Aber er giebt noch eine ganz beſondere Beſtimmung mit Rückſicht auf Aufruhr. Der fünfundzwanzigſte Artikel in der „Wiener Schlußacte" beſagt: „Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten ſteht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, mit Rückſicht auf die Sicherheit des Geſammtbundes und mit Bezug auf die Verpflichtung der einzelnen Bundesmitglieder, ſich gegenſeitig zu helfen, die Mitwirkung Sämmtlicher zur Aufrechthaltung oder Wiederaufrichtung der Ruhe in den Fällen einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, offenbarer Aufſtände oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten ſtattfinden." Wenn dies nicht das härteſte Verdammungsurtheil iſt über den Bund, als Uebertreter ſeiner eigenen Geſetze, aber unter dem Vorwande, ſie aufrecht zu erhalten, was ſollte es dann wohl ſein?! Für's Erſte wird uns ausdrücklich geſagt, daß die Regierungen allein das Recht haben, die Ordnung in ihrem eigenen Landen aufrecht zu erhalten. Dieſes will und kann Holſteins Herzog; aber man überzieht ihn mit Krieg, weil er dieſes will. Der Bund erklärt für widergeſetzlich, daß er etwas thut, wozu das Geſetz ihm allein das Recht zugeſteht, ja er findet es ſo widergeſetzlich, daß er ihn deswegen ſelbſt wider das Geſetz bekriegt. Für's Zweite wird ausdrücklich Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierungen als dasjenige benannt, was

allein das Mitwirken Aller veranlaſſen kann. Schreitet alſo der Bund ein, ſo muß er, wie auch dieſes Einſchreiten geſchieht, da, wo der Widerſtand einen durchaus aufrühreriſchen Charakter hat, gegen denſelben ſein, aber in unſerm Fall iſt der Bund entſchieden für denſelben eingeſchritten. Nachdem der Landesherr freiwillig Holſtein eine freie Verfaſſung geſchenkt hat, nachdem er Gnade für Recht ergehen und eine rebelliſche Deputation nicht gefangen nehmen ließ, nachdem er der Bundesverſammlung die Verhältniſſe hatte darſtellen, nachdem er in derſelben ſein gutes, auf Geſetze geſtütztes Recht hatte verwahren laſſen, nimmt der Bund, deſſen einzelne Mächte die Waffengewalt gegen ihre Unterthanen gebraucht hatten, um die Beſtrebungen nach demjenigen gewaltſam zu unterdrücken, was er den ſeinigen freiwillig gegeben hatte, Partei für die Rebellen, unter dem falſchen Vorwande, daß Rechtskränkungen von ſeiner Seite vorlägen.

In Betracht 4), daß die Rechte der Bundesverſammlung nur innerhalb der feſtgeſetzten Grenzen liegen:

Nur die Geſetze und der Geiſt des Bundes ſind es, welche ſeinen Rechten Grenzen ſetzen. Wir haben ſchon geſehen, daß er, indem er nicht gerufen vom Landesherrn ſich in ſeinen Zwiſt mit ſeinen Unterthanen miſchte, indem er ſich zum Beſchützer des Aufruhrs machte, den Krieg anregte und ſelbſt anfing, ſowohl Geſetz als Geiſt verletzte. Jetzt werden wir ſehen, daß er unter allen Umſtänden, ſelbſt wenn der Streit im Recht begründet geweſen wäre, die Grenzen ſeiner Berechtigung überſchritten hat.

In Betracht 5), daß die Ausübung des Rechts auf die durch die Geſetze vorgeſchriebene Weiſe geſchehen muß:

Es heißt im 11. Artikel der „Bundesacte", daß entſtandene Streitigkeiten vor die Bundesverſammlung gebracht werden ſollen, daß es dem „Bund obliegt, Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, um, wenn dieſer Verſuch fehlſchlagen und daher eine rechtliche Abmachung nöthig werden ſollte, eine ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz zu veranlaſſen, deren Erkenntniß die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben." Dieſe Geſetzbeſtimmung iſt im 21. Artikel der Wiener Schluß-Acte wiederholt, und der 9. Artikel eines zum Bundesgeſetz erhobenen Beſchluſſes vom 3. Auguſt 1820, hinſichtlich der Art der Ausführung, legt dem Bunde die Vollziehung des Austrägal-Erkenntniſſes auf, „inſofern demſelben nicht ſchon ſogleich und vollſtändig nachgekommen ſein ſollte." — Es wird nicht blos in der Wiederholung, welche die Schluß-Acte von dem angeführten Artikel der „Bundes-Acte" giebt, beſtimmt ausgeſprochen, daß ein ſolcher Rechtsweg bei allen Streitigkeiten zwiſchen Bundesmitgliedern ſtattfinden ſoll, alſo auch in dieſem Streit, der — wenn der Conflict angeſehen werden ſoll wie eine, auf den Grund einer Rechtskränkung von Seiten des Landesherrn, entſtandene Sache, in der ſich der Bund zur Partei für das Bundesland macht — zwiſchen dem Bund ſelbſt und dem Herzog von Holſtein geführt wird; denn der Bund, deſſen Geiſt Aufrechthaltung des Friedens iſt, kann nicht ſelbſt durch einen Krieg, den er ſeinen Mitgliedern ſtreng verbietet, der angeordneten rechtlichen Abmachung vorgreifen, ſondern, da ausdrücklich geſagt wird, daß die Vollziehung geſchehen ſoll, „inſofern dem Austrägal-Erkenntniß nicht ſofort und vollſtändig nachgekommen ſein ſollte", ſo iſt es ganz klar, daß Anwendung von Gewalt weder vorkommen kann, noch darf, bevor ein Austrägal-Erkenntniß vorliegt. Ein ſolches iſt nicht abgegeben, es iſt nicht einmal von irgend einer Seite darum nachgeſucht worden.

Iſt es die Anſicht des Bundes, daß ein Rechtsſtreit beſteht, ſo hat er ſeine eigenen Geſetze dadurch übertreten, daß er ſeine Truppen in das Land des Herzogs von Holſtein einrücken ließ.

Es giebt inzwiſchen drei Umſtände, unter denen der Bund, ohne daß ein vorhergehender Rechtsweg eingeſchlagen iſt, ſofort in ein Bundesland einrücken kann. Wir wollen ſehen, ob dieſe der vorgekommenen Handlungsweiſe zur Entſchuldigung dienen können.

Der erſte wird im 26. Artikel der „Wiener Schluß-Acte" hervorgehoben, der ſo lautet: „Wenn in einem Bundesſtaate die innere Ruhe bedroht wird durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, und die Ausbreitung aufrühreriſcher Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen iſt, und die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt es der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranſtalten. Sollten in dem letzten Fall die Regierungen notoriſch außer Stande ſein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber auch durch Umſtände verhindert werden, die Hülfe des Bundes anzurufen, ſo iſt die Bundesverſammlung nichtsdeſtoweniger verpflichtet, auch ungerufen zur Wiederaufrichtung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. Aber in jedem Fall dürfen die angeordneten Maßregeln nicht von längerer Dauer ſein, als die Regierungen, denen bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es ſelbſt für nöthig halten." Dieſer Umſtand iſt nicht eingetreten; der Herzog von Holſtein hat den Bund nicht aufgefordert, ihm Hülfe zu leiſten, da er ſelbſt im Stande war, ſich zu helfen — d. h. natürlich gegen die Rebellen; denn bei Achtung von Pflicht und Ehre konnte er natürlich nicht ahnen, daß ſeine Bundesgenoſſen, die ihm

Hülfe gegen dieſelben ſchuldig waren, ſelbſt mit ihnen gemeinſchaftliche Sache machen und ihn mit einer großen Uebermacht überfallen würden. Indeſſen gab ſich Preußen, bis es die Streitkräfte zu ſeinem Ueberfalle geſammelt hatte, das Anſehen, als rüſte es ſich blos, um im Auftrage des Bundes der Verpflichtung gemäß ihm beizuſtehen. Wenn dies auch wirklich die Abſicht geweſen wäre, ſo verbot dieſes Geſetz — das übrigens, da nichts Entſprechendes ſich findet, was dem Volke Hülfe gegen den Fürſten zuſichert, beweiſt, daß der Bund, wie es auch der 32. Artikel zeigt, nur dazu da iſt, den Souveränen bewaffneten Beiſtand zu leiſten — auf das Ausdrücklichſte den Einmarſch von Truppen in Holſtein; denn der Herzog war nicht daran verhindert, Hülfe zu begehren, wenn er ſie für nöthig hielt, und die Hülfe durfte nicht gewährt werden, außer wenn und ſo lange er es verlangte. Nichtsdeſtoweniger, nachdem der König von Preußen ſeine Truppen durch ganz Holſtein hatte marſchiren und ſich im Lande feſtſetzen laſſen, ja, nachdem ſie über die Eider gegangen waren, fuhr er fort, durch den General Bonin, bis dieſer genöthigt war die Maske abzuwerfen, zu verſichern, daß der Einmarſch nur im Intereſſe des Königs von Dänemark geſchehen ſei*), und

*) Dieſes geſchah noch auf die unverkennbarſte Weiſe in der am 8. April von Sonderburg aus erlaſſenen Note des preußiſchen außerordentlichen Bevollmächtigten Major von Wildenbruch, aus der wir Folgendes mittheilen:

„Der Unterzeichnete, mit einer außerordentlichen Miſſion Sr. Majeſtät des Königs von Preußen an Se. Majeſtät den König von Dänemark geſandt, beehrt ſich, mit ſeinen mündlichen Aeußerungen übereinſtimmend, den Zweck ſeiner Sendung Sr. Excellenz dem königl. däniſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten noch einmal ſchriftlich darzulegen. Dieſer Zweck iſt, Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark die Anſichten der preußiſchen Regierung über die ſchleswig-holſteiniſche Frage vorzulegen und deren volle Mitwirkung anzutragen, ſobald die däniſche Regierung ſich entſchlöſſe, auf einen Verſuch

unterließ es, obgleich der König von Dänemark gegen die Occupation proteſtirte, ſeine Truppen aus dem Lande herausziehen

---

zur friedlichen Löſung des rückſichtlich der Herzogthümer beſtehenden Zerwürfniſſes einzugehen. Preußen kann und will den Beſchlüſſen nicht vorgreifen, welche der deutſche Bund über Fragen, die er ſeiner Competenz unterwirft, treffen wird. Es kann jetzt nur ſeine Anſicht über eine mögliche Ausgleichung des Streites darlegen und dieſe einzuleiten ſuchen. — Preußen wünſcht vor allen Dingen die Herzogthümer Schleswig und Holſtein ihrem König-Herzoge zu erhalten und iſt gleich weit davon entfernt, ſeinen eigenen Intereſſen oder dem Ehrgeize dritter Perſonen dienen zu wollen. Im Intereſſe Dänemarks aber, ſowie dem aller Nachbarſtaaten liegt es, daß die deutſchen Fürſten ſich der Angelegenheit kräftig annehmen, **und einzig der Wunſch, die radicalen und republikaniſchen Elemente Deutſchlands zu verhindern, ſich unheilbringend einzumiſchen, bewog Preußen zu den gethanen Schritten.** Das Einrücken preußiſcher Truppen in Holſtein hatte den Zweck, das Bundesgebiet zu ſichern und zu verhindern, daß die republikaniſchen Elemente Deutſchlands, an welche die Herzogthümer als letztes Mittel der Selbſterhaltung hätten appelliren können, ſich der Sache zu bemächtigen vermöchten. — Die Idee einer nordalbingiſchen Republik, welche bereits hervorgetreten iſt, iſt geeignet, ſowohl Dänemark als die deutſchen Nachbarländer ernſtlich zu gefährden. Preußen wird in dieſer Stellung abwarten, ob Dänemark zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand bietet. Sehr bereit iſt der Unterzeichnete, ſo viel an ihm liegt, daß die von Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark als erſte Bedingung friedlicher Unterhandlung geſtellte Forderung der Zurückziehung preußiſcher Truppen aus der Altſtadt Rendsburg erfolge. Eine friedliche Ausgleichung iſt jetzt noch möglich, ſie wird es nicht mehr ſein, wenn der König von Dänemark in einem erbitterten Kampfe ſeinen deutſchen Unterthanen gegenübergetreten ſein wird, der, den unwahrſcheinlichen Fall auch angenommen, daß Dänemark, der Kraft des geſammten Deutſchlands gegenüber, in dem Kampfe Sieger bliebe, einen dauernden und ruhigen Beſitz der Herzogthümer für Dänemark niemals begründen kann. Der eigene Vortheil Dänemarks iſt es, den Preußen im Auge hat, ſeine Größe, ſeine Selbſtſtändigkeit will es, die ihm durch Abreißung der Herzogthümer bedroht ſcheint, und iſt erbötig dazu mitzuwirken.“

War denn hiernach die in Dänemark bis zum letzten Augenblick feſtgehaltene irrthümliche Anſicht, die preußiſchen Truppen ſeien nur zur Vertheidigung der Rechte Dänemarks eingerückt, über die man ſo vielfach geſpottet hat, ſo ganz aus der Luft gegriffen und — wie man geſagt hat — dem Volk zur Ermuthigung vorgeſpiegelt?

zu laſſen. Alſo: der in dem angeführten Artikel bezeichnete Umſtand war nicht vorhanden, und wäre er es auch, ſo war doch das Einrücken der Bundestruppen in Holſtein, wider den Willen des Landesherrn, ja gegen ſeine Proteſtation, eine Uebertretung der Bundesgeſetze.

Der andere Umſtand, unter dem der Bund, ohne vorher den Rechtsweg zu beſchreiten, Truppen in ein Bundesland einrücken laſſen kann, wird im 38. Artikel der „Wiener Schluß-Acte" ſo aufgeführt: „Wenn aus der Meldung eines Bundesſtaates oder aus andern zuverläſſigen Angaben Grund zur Befürchtung vorhanden iſt, daß ein einzelner Bundesſtaat oder der ganze Bund von einer feindlichen Macht bedroht werde, ſo muß die Bundesverſammlung ſogleich die Frage: ob wirklich Gefahr eines ſolchen Angriffs vorhanden ſei, in Erwägung ziehen, und in möglichſt kurzer Zeit ein Erkenntniß darüber abgeben. — Wird die Gefahr anerkannt, ſo muß, gleichzeitig mit dem Erkenntniß, ein Beſchluß hinſichtlich der Vertheidigungsmaßregeln gefaßt werden, die in einem ſolchen Falle unverzüglich in Ausführung zu bringen ſind." Von dieſem Umſtand hat der König von Preußen in der Vorſtellung, die er in demſelben Augenblicke an den deutſchen Bund einreichte, als er dem däniſchen Könige ſeine freundſchaftliche Geſinnung verſicherte, angegeben, daß er vorhanden ſei, während auch der Bund in ſeiner Erklärung vom 4. April: „Es iſt Gefahr vorhanden für einen Angriff auf Holſtein", verkündete, daß er eingetreten ſei. Was die Behauptung von dem Vorhandenſein einer ſolchen Gefahr anlangt, ſo iſt dieſelbe durchaus falſch. In Holſtein war ein Aufruhr angefacht, der durch viele Kennzeichen und Thatſachen verrieth, daß er darauf hinauslief, den Landesherrn ſeiner ihm vom Bund garantirten Souveränetät zu berauben, ihm mit

Gewalt ein zu ſeinem Königreiche gehörendes Land zu entreißen und die geſetzmäßigen Verhältniſſe aufzulöſen, um willkürlich und mit Gewalt andere zu ſtiften. Wenn der König von Dänemark es wirklich als ſeine Abſicht ausgeſprochen hätte, nach Holſtein zu ziehen und mit Waffengewalt die geſetzliche Ordnung wieder herzuſtellen, ſo wäre dies nicht durch Bedrohung mit einem Angriff geſchehen. Sein geſetzliches Eigenthum aus den Händen von Räubern zu nehmen iſt kein Angriff, ſondern im Gegentheil eine Folge davon, daß ein Angriff ſtattgefunden hat; nicht der Herzog von Holſtein, der nur ſeine verfaſſungsmäßige, als Mitglied des Bundes ihm zuſtehende Landeshoheit vertheidigen wollte, nein, das aufrühreriſche Holſtein war der Angreifende. Aber jetzt hatte er noch dazu gar nicht einmal als ſeine Abſicht angekündigt, mit ſeinem Heere nach Holſtein zu gehen, er beſetzte blos ein Land, das in gar keinem Verhältniſſe zum Bunde ſtand, und deſſen der aufrühreriſche Bundesſtaat ſich bemächtigt hatte, ja aus dem derſelbe ihn ſogar mit bewaffneter Hand herausdrängen wollte. Dies nannte der König von Preußen und der Bund eine Gefahr eines Angriffs auf Holſtein, welche ſie verpflichte, dies Land zu beſetzen! Doch, um dieſes Verfahren ganz klar in ſeinem rechten Lichte zu ſehen, wollen wir hier ſogar der Rebellen hochverrätheriſchen Raub von Schleswig ganz außer Acht laſſen und annehmen: daß es vermuthet werden mußte, daß Friedrich der Siebente Holſtein beſetzen wolle, und daß es blos Holſtein ſei, das der König von Preußen beſetzen wollte. Man muß einräumen, daß dies die Sache ſo günſtig wie möglich für Preußen ſtellen heißt. Und wie zeigt ſie ſich dann?

Der Streit zwiſchen dem Herzog von Holſtein und ſeinen Herzogthümern betraf die landſtändiſche Verfaſſung und ging

alſo den Bund gar nichts an. Die „Wiener Schluß-Acte" ſagt im 55. Artikel: „Es bleibt den ſouveränen Fürſten der Bundesſtaaten überlaſſen, die innern Landesangelegenheiten zu ordnen (Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen), mit Rückſicht ſowohl auf frühere, als jetzt herrſchende Verhältniſſe," nur ſoll die Abänderung der in Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſungen, in Folge des 56. Artikels, auf verfaſſungsmäßigem Wege geſchehen, d. h. ſie ſoll den Ständen zur Annahme vorgelegt werden, welchen der Herzog von Holſtein ſie ja gar nicht entzogen hat. In jedem Fall kann der Bund nicht gut Klage führen über die vom Herzog von Holſtein beabſichtigte Verfaſſungsabänderung, und das aus zwei Gründen: erſtens war ſie eine große Erweiterung der Volksrechte, und zweitens gab es nicht ein Mitglied des Bundes mehr, in deſſen Lande die Verfaſſung nicht ſchon im Verlauf des Monats von Grund aus umgeändert war, ohne daß er, da das Volk ſich die Aenderung mit Sturm genommen hatte, Zeit bekam den Bund wegen einer ſolchen Aenderung um Erlaubniß zu bitten. Aber ganz davon abgeſehen hatte der Bund durchaus kein Recht, ſich darein zu miſchen, vielweniger deswegen einen Krieg anzufangen, ja er war ſo wenig in der Lage, irgend eine Zwangsmaßregel zu ergreifen, daß er ſelbſt in dem einzigen Fall, der ein Recht giebt, über eine landſtändiſche Verfaſſung zu wachen: wenn er nämlich dieſelbe, auf Anſuchen, garantirt hat, in Folge des 60. Artikels nur berechtigt war, „durch Vermittelung oder compromiſſariſches Erkenntniß die Aufrechthaltung zu bemerkſtelligen". Schon aus dem Grunde, daß nicht das geringſte Recht zu einer Einmiſchung vorhanden war, konnte für den Bund nicht die geringſte Gefahr exiſtiren, und wäre dieſe ſelbſt dageweſen, ſo haben wir geſehen, daß eine Erkenntniß und ein Beſchluß vorhergehen müſſen, ehe Vertheidigungsmaßregeln er-

griffen werden. Unter keinem Umſtand durften die Geſetze übergangen werden; da es ein Bundesgenoſſe, eine Regierung, von der in allen Fällen angenommen werden mußte, daß ſie das Recht auf ihrer Seite hatte, war, der man Schuld gab, die angebliche Gefahr hervorzurufen, ſo würde eine ſolche Uebergehung durchaus unverantwortlich ſein, als eine ſchwere Kränkung des Rechts eines Mitgliedes. Es iſt weder eine Erkenntniß noch ein Beſchluß erfolgt. Was hat der König von Preußen gethan? Er hat dem Verräther, dem Herzog von Auguſtenburg, ſchriftlich eine Billigung ſeines Aufruhrplanes gegen den König von Dänemark zu erkennen gegeben; er hat am Tage darauf den König von Dänemark verſichert, daß er nichts mehr wünſche, als Frieden und gutes Einverſtändniß mit ihm zu unterhalten; er hat am ſelben Tage ſeinen Truppen Marſchordre ertheilt, daß ſie an die Gränze rücken und bereit ſein ſollten, eine eventuelle Kränkung des Gebietes der deutſchen Nation zurückzuweiſen, was, wie wir geſehen haben, das Nämliche war, als: gemeinſchaftliche Sache mit den Aufrührern gegen ihren Souverän machen; und er hat ſeine Truppen das Bundesland beſetzen laſſen, in welches ſie einrücken zu laſſen die Bundesgeſetze ihm unter allen erdenklichen Umſtänden verboten, und welches Holſteins Herzog, ſein Herr, noch nicht einmal betreten hatte, wozu er übrigens durch eben die Geſetze, die Preußen kränkte, berechtigt war. Ja dieſe letzte Kränkung der Geſetze hat Preußen mit einem ſolchen Eifer und einer ſolchen Luſt, einen Krieg zu Stande zu bringen, begangen, daß es noch nicht einmal Vollmacht des Bundes erhalten hatte, als es ſchon zur Ausführung derſelben ſchritt, denn den 3. April rückten die preußiſchen Truppen in Altona ein, und erſt den 4. April ward in Frankfurt, auf den eifrigen Antrag und

die Vorſtellungen des preußiſchen Geſandten, die Vollmacht ausgeſtellt, dieſes immer geſetzwidrige, aber bisher auch vom Bunde noch nicht erlaubte Vorhaben auszuführen, an welchem ſchon 12 Tage gearbeitet war. Und nun ſpäter: um Zeit zu bekommen, ein Heer zu ſammeln, das doppelt ſo ſtark war als das däniſche, verbarg man ſeine wahren Abſichten, verleitete die eigenen Unterthanen, indem man ſie von der Freundſchaft mit Dänemark verſicherte, ihre Schiffe in Gefahr zu ſetzen, aufgebracht zu werden, brach, als das Heer zuſammengebracht war, in des Königs von Dänemark Herzogthum Schleswig und, weil der König von Dänemark in ſeinem guten Rechte Repreſſalien gebrauchte, indem er preußiſche Schiffe aufbringen ließ, ſogar in Jütland ein. Ja nachdem man Völkerrecht, Tractate und Verheißungen verletzt hatte, erklärt der König ſeinen Unterthanen, daß er Dänemark freundſchaftlich behandelt, dieſes aber treulos ihn und ſein geliebtes Volk überfallen habe!

Der dritte Umſtand, unter welchem ein Bundesland, ohne daß vorher der Rechtsweg beſchritten iſt, beſetzt werden kann, iſt, wenn eine ausländiſche Macht feindſelig das Bundesgebiet überfällt. Wenn auch der B u n d den König von Dänemark als eine feindſelige Macht betrachtet, wenn er in ſein Herzogthum Holſtein mit Truppen einrückt, welche Däniſch ſprechen, ſo kann doch von dieſem Umſtande, ſelbſt nach der Interpretation der preußiſchen Regierung und des Bundes, nicht geſagt werden, daß er dageweſen ſei, da er nicht in Holſtein eingerückt iſt, was doch nothwendig vorher geſchehen mußte, ehe von einem U e b e r f a l l e die Rede ſein konnte.

Wir haben geſehen, daß ſchon das Einrücken der Bundestruppen über die Grenze Holſteins eine Kränkung des Geiſtes

und der Geſetze des Bundes war, aber was iſt dieſes gegen die, welche der Bund begeht, indem er vor Europa mit der Behauptung auftritt: er ſei berechtigt, Schleswig ſich einzuverleiben? Hier kommen wir zu der gröbſten ſeiner Geſetzübertretungen.

In Betracht 6), daß kein Beſchluß verfaſſungsmäßig iſt, wenn er außerhalb der Competenz der Bundesverſammlung liegt:

Schon das, daß Schleswig kein Bundesland iſt und kein Wort von ihm in dem „Grundgeſetze" des Bundes ſteht, beweiſt, daß es außerhalb der Competenz des Bundes liegen muß. Inzwiſchen behauptet der Bund das Gegentheil. Er ſagt — dies ſind ſeine eigenen Worte: — „Holſtein iſt ein Bundesſtaat und Schleswig iſt ſtaatsrechtlich mit Holſtein vereinigt: alſo dadurch, daß ich über Holſtein ein Recht habe, habe ich zugleich eins über Schleswig." Der Schluß iſt richtig, und da er richtig iſt, ſo iſt es eine bewundernswerthe Beſcheidenheit vom Bunde, daß er nicht das ganze Dänemark ſagt, ſtatt Schleswig, denn er könnte doch ebenſo gut ſagen: „Dänemark iſt ſtaatsrechtlich vereinigt mit Holſtein". Wie geſagt, der Schluß iſt richtig; ſchade nur, daß die Vorausſetzung, worauf das Ganze beruht, grundfalſch iſt. Wir haben geſehen, daß Schleswig nicht ſtaatsrechtlich mit Holſtein vereinigt iſt. Damit fällt der ganze Schluß zuſammen, der Bund iſt mit Hinſicht auf Schleswig nicht competent und es iſt Gewalt, wenn er unter dem 12. April erklärt, daß „Schleswigs Räumung von däniſchen Truppen erzwungen und Holſteins Recht zu einer Union mit Schleswig, das der Bund zu beſchützen hat, gewahrt werden ſoll." Ja es iſt eine um ſo größere Gewalt, als der Bund ſelbſt und unter deſſen Mitgliedern namentlich Preußen

ausdrücklich erklärt hat, **daß er mit Rückſicht auf Schleswig incompetent ſei!** Daß ein Staatenbund, eine Macht, die über Souveräne herrſcht, die als ihren höchſten Beruf erklärt, Deutſchlands innere und äußere Sicherheit zu ſchützen, über die Handhabung des Rechts zu wachen, ſich vor den Augen von ganz Europa zu dem Repräſentanten der Willkür macht und nach eigenem individuellem Intereſſe ſich eine und dieſelbe Berechtigung bald abſpricht, bald zuerkennt, das wird man kaum glauben. Der Beweis iſt indeß ebenſo klar, als unumſtößlich.

1822 erſuchten die Prälaten — ſo nennt man die Patrone der adeligen Fräuleinſtifter — und die Ritterſchaft der Herzogthümer den Bundestag um Vermittelung zur Wiedererlangung ihrer landſtändiſchen Verfaſſung. Bei den Verhandlungen des Bundes darüber wurde das Herzogthum Schleswig ganz ausgeſchloſſen, als den Bund nichts angehend, und was Holſtein anlangte, ſo äußerte das Präſidium (Oeſterreich), daß, „da es durch den 55. Artikel in der „Wiener Schluß-Acte" den ſouveränen Fürſten überlaſſen ſei, die landſtändiſchen Verfaſſungen zu ordnen, als eine innere Landesangelegenheit, ſo ſcheine es in der Natur der Dinge begründet, daß die königliche Erklärung (die dahin ging, daß im Herzogthume Holſtein keine in Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung exiſtire, daß aber eine ſolche eingeführt werden ſolle) den Bittſtellern zur Beruhigung mitgetheilt werde, ſowie auch, daß ſie darauf verwieſen würden, der Verfaſſung mit dem Vertrauen entgegenzuſehen, welche des Königs unverhaltene Erklärung erwecken müſſe." Für eine ſolche Beruhigung waren 6 Stimmen, worunter, außer Oeſterreich, Baiern; für Abweiſung der Bittſteller 5 Stimmen, worunter Preußen; dafür, daß die Geſandten

der Bundesmächte hinſichtlich dieſer Sache neue Inſtructionen einholen möchten, 6 Stimmen, darunter Hannover, das übrigens in der Motivirung ſeiner Abſtimmung ausdrücklich die Gültigkeit des Königsgeſetzes in Schleswig und Holſtein dadurch anerkannte, daß es, außer mehreren andern Gründen, den anführte: „die Einführung des Königsgeſetzes kann in Schleswig und Holſtein rechtlich nichts verändern und hat nichts geändert.“ Der definitive Beſchluß des Bundestages, der am 27. Nov. 1823 gefaßt ward, ging dahin: daß, da die Bundesverſammlung zu der Ueberzeugung gelangt ſei, daß Holſteins alte Verfaſſung nicht in anerkannter Wirkſamkeit beſtehe, die holſteiniſchen Prälaten und Ritterſchaft mit ihrem Geſuche als unannehmbar abgewieſen wurden, wobei ihnen jedoch zu ihrer Beruhigung mitgetheilt ward, daß der König von Dänemark, in Folge wiederholter Erklärungen, dem Herzogthume eine Verfaſſung zugeſichert habe, in welcher möglichſt viele Rückſicht genommen werden ſollte auf die älteren Gerechtſame und die nunmehrigen Zeitverhältniſſe. Alſo: der Bund erklärte, daß er nicht competent ſei,

weder mit Rückſicht auf Schleswig, das er ganz und gar von ſeinen Verhandlungen ausſchloß, obgleich die Sache den einzigen Gegenſtand betraf, von dem man auf irgend eine Weiſe hätte ſagen können, daß er eine ſtaatsrechtliche Verbindung zwiſchen den Herzogthümern begründe;

noch mit Rückſicht auf Holſteins alte Verfaſſung, indem er überzeugt worden war, daß ſie nicht mehr in anerkannter Wirkſamkeit beſtehe.

Aber gegen die Competenz des Bundestages hinſichtlich Schleswigs war damals eine beſondere ſehr beſtimmte Einſprache und Erklärung abgegeben von — **Preußen!** Wäh-

rend der Verhandlungen darüber, wie weit die Sache überhaupt von der Bundesverſammlung in Erwägung genommen werden könne, erklärte Preußens Repräſentant am 10. Juli Wort für Wort: „daß die von den Reclamanten gewünſchte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holſtein mit dem Herzogthume Schleswig in einer und derſelben Ständeverſammlung — welche Verbindung, wie angegeben werde, im Jahre 1816 beſtätigt worden ſein ſolle, als ein weſentlicher Theil von Holſteins ſtändiſchen Rechten *) — ſelbſt wenn man von den Bedenklichkeiten abſehen wollte, die ſich übrigens gegen dieſelben erheben könnten, ſchon deswegen kein Gegenſtand ſei, auf den ſich irgend eine erdenkliche Einwirkung von Seiten des Bundes erſtrecken könne, weil das Herzogthum Schleswig nicht zum deutſchen Bundesgebiete gehöre und daher ganz außerhalb des Einfluſſes des Bundes liege." Was bedürfen wir mehr zu wiſſen!! Richtet nicht Preußen ſelbſt ſein jetziges Verfahren gegen Dänemark als Willkür und Gewalt?

Doch es giebt noch einen von dem däniſchen Bundesgeſandten vor dem Bundestage hervorgehobenen, wichtigen Umſtand, welcher bewirkt, daß der Bund, in Folge ſeiner Geſetze, nie competent dazu ſein kann, Schleswig ſich einzuverleiben, wenn dieſes auch wirklich in irgend einer ſtaatsrechtlichen Verbindung mit Holſtein ſtände, oder wenn es auch in Wahrheit

---

*) Dieſe Behauptung iſt einer der vielen Beweiſe von der argen Liſt, womit der Schleswig-Holſteinismus beſtändig ſeine Sache geführt hat. Die Wahrheit iſt: unterm 17. Auguſt erhielt die Ritterſchaft die Beſtätigung ihrer Privilegien, aber Holſtein für ſich und Schleswig für ſich, ſowie unter dem klar ausgedrückten Vorbehalt, „inſofern ſolche (die Privilegien) nicht Unſerer ſouveränen Alleinherrſchaft über obenbenannte Herzogthümer entgegenſtehen." Alſo ſogar dem Bunde gegenüber haben Prälaten und Ritterſchaft die Dreiſtigkeit, das zum Beweis ihres Rechts anzuführen, was gerade deutlich ihr Unrecht darthut!

der Wunſch der ſchleswig'ſchen Bevölkerung wäre, das Land zu einem Bundesſtaate gemacht zu ſehn. Die „Wiener Schlußacte“ erklärt in ihrem ſechſten Artikel: „Der Bund iſt nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung für den Augenblick auf die daran theilnehmenden Staaten beſchränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur dann ſtattfinden, wenn die Geſammtheit der Bundesmitglieder es mit den beſtehenden Verhältniſſen und dem Vortheile des Ganzen vereinbar findet;“ und die Artikel 12. und 13. verordnen überdies, daß die Aufnahme neuer Mitglieder in einem Plenum durch Einſtimmigkeit geſchehen muß. Nun ſind die Mitglieder des Bundes nicht die Länder, ſondern deren ſouveräne Landesherren, und der König von Dänemark hat durch ſeinen Geſandten erklärt: daß er als Herzog von Holſtein und Lauenburg, in welcher Eigenſchaft er im Plenum drei Stimmen hat, „auf das Beſtimmteſte gegen die Aufnahme Schleswigs als neues Bundes-Mitglied votire.“

„Nur die Beſchlüſſe, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung gefaßt werden, ſind verfaſſungsmäßig;“ alſo: der Bund hat ſelbſt erklärt, daß alle diejenigen Beſchlüſſe und Maßregeln, welche von ihm getroffen ſind oder getroffen werden mögen hinſichtlich Schleswigs, ſei es zur Kriegführung in dieſem Lande oder in irgend einer andern beliebigen Abſicht, gegen die Verfaſſung ſtreitend und gewaltſame Uebertretungen der Bundesgeſetze, wie des Völkerrechts ſind! Wohl iſt der Bund, Europa gegenüber, ſeinem Weſen nach nicht derſelbe, welcher er 1815 war, will er aber, um ſeine urſprünglichen Gerechtſame zu bewahren und auszuüben, fortfahren, für ſich ſelbſt der nämliche zu ſein und vor der Welt darauf zu pochen, daß er dies iſt, ſo muß er nicht die Geſetze umſtoßen, die er trotz ſeiner Verwandlung aufrecht erhalten kann, oder ſich ſo ausdrücklich gegen ſeine früheren Erkenntniſſe

ausſprechen, daß er ſich ſelbſt für eine durchaus neue Perſönlichkeit erklärt, die ohne alle Berechtigung iſt; am Allerwenigſten aber dürfen die Souveräne in demſelben darin ein ärgerliches Beiſpiel geben.

Wir haben nun bewieſen geſehen:

Die Gründe, auf welche der deutſche Bund und der preußiſche König ihre Einmiſchung in die Angelegenheiten der däniſchen Krone mit ihrem Herzogthum Schleswig ſtützen, ſind falſch;

der deutſche Bund, der jetzt beſteht, iſt nicht derjenige, von welchem der König von Dänemark Mitglied iſt und gegen welchen er Verpflichtungen hat;

wenn es auch derſelbe wäre (und das könnte man annehmen, da der König von Dänemark ſich nicht von demſelben losgeſagt hat), ſo hat er doch durchaus kein Recht zu irgend einer Einmiſchung;

hätte er ein Recht zur Einmiſchung, ſo dürfte dies unter keinen Umſtänden auf die ſtattgefundene Weiſe ausgeübt werden; — und

der Bund hat ſelbſt anerkannt, daß er incompetent ſei, irgend einen Einfluß auf Schleswig auszuüben.

Endlich wollen wir einen Blick auf die Entwickelung der Begebenheiten werfen, damit die Verhältniſſe noch deutlicher werden können.

Während neunzig Jahren haben die alten Privilegien unbeachtet dagelegen. Dies gereichte allen nichtadeligen Bewoh-

nern der Herzogthümer zur großen Freude; denn dadurch, daß die Regierung wenigſtens etwas von der Abgabenlaſt auf die der Ritterſchaft zugehörenden Güter legte, welche in alten Tagen mit Unbarmherzigkeit das Ganze auf den Bürger= und Bauern=ſtand gewälzt hatten, erreichte das Volk ſowohl Erleichterung, als auch eine längſt erſehnte Rache. Da ward 1802 eine neue Steuer auf Grund und Boden gelegt. Graf Cajus Reventlow, Präſident in der deutſchen Kanzlei, widerſetzte ſich eifrig da=gegen, daß die adeligen Güter dieſe Laſt zugleich mit den Gü=tern der Nichtadeligen tragen ſollten. Die ritterſchaftlichen Pri=vilegien wurden hervorgeſucht, und geſtützt auf dieſe forderte er, daß die ganze Steuer auf die Nichtadeligen gelegt werde, damit der Adel frei ausgehen könne. Die Regierung ſtand auf der Seite des Volkes; Reventlow ſetzte ſeine Forderung nicht durch, aber in ſeiner Erbitterung beſtrafte er die Regierung dadurch, daß er aus dem Staatsdienſte ſchied. Daß ein ſo mächtiger Mann es nicht vermocht hatte, eine Ungerechtigkeit durchzuſetzen, machte die Ritterſchaft gefügig, und ſie fügte ſich darein, mit den übri=gen Staatsbürgern zu den Bedürfniſſen des Landes beizutragen, bis die Unglücksjahre 1813 und 1814 neue Auflagen forderten. An dieſen wollte ſie nicht Theil nehmen, obgleich ſie weit we=niger beſteuert war, als der Bürger= und Bauernſtand; man beſchloß, gerade die Stunde des Unglücks zu benutzen, um das alte liebe Recht wieder zu gewinnen, und die Nichtadeligen vor den Wagen zu ſpannen, um ſelbſt deſto gemächlicher darin ſitzen zu können. Es hat in den Herzogthümern verſchiedene brave Edelleute gegeben, aber der Adel hat ſich ſtets als ein ſehr egoiſtiſcher Menſchenſchlag gezeigt, welcher niemals einer Sache, die blos die des Staates oder Volkes war, irgend ein Opfer brachte. Blos ſeine Corporationsleidenſchaften: Habgier und Hoffart, ſind im Stande, ihn in eine ungewöhnliche Thätigkeit zu verſetzen.

Die Ritterſchaft kam in heftige Bewegung und reichte bei Friedrich VI. das Geſuch ein, ihre Privilegien confirmirt zu bekommen. Da dies nichts half, ließ ſie ſich herab, in der Hoffnung, dadurch doch etwas zu erreichen, ſich in eine Vereinigung mit andern Gutsbeſitzern einzulaſſen und um einen Landtag zu bitten. Auch dies ward abgeſchlagen und die Steuer eingetrieben. — 1815 überkam die Ritterſchaft ein neuer Schreck bei Holſteins Einverleibung in den deutſchen Bund. Dieſes, wovon jetzt überall ſo große Herrlichkeit gemacht wird, ward damals als ein großes Unglück angeſehen, namentlich von der Ritterſchaft. Damals hegte man keinen Zweifel darüber, daß Schleswig zum däniſchen Staat gehöre und daß Holſteins Aufnahme in den deutſchen Bund die Herzogthümer trennen müſſe. Dieſes, ſo fürchtete man, werde auch zur Trennung der Ritterſchaft beider Länder führen, wodurch es leicht unmöglich gemacht werden könne, die von 1721 an aufgehobenen Privilegien wieder zu gewinnen, die man zu erſchleichen oder zu erkämpfen ſo eifrig beſtrebt geweſen war. Ueber Hals und Kopf ſchickte die Ritterſchaft ein Schreiben an die ſchleswig-holſteiniſche Kanzlei, um ſie zu bitten, daß ſie dem König Vorſtellungen mache, bevor ein entſcheidender Entſchluß gefaßt würde hinſichtlich dieſer, für das Gemeinwohl ſo wichtigen Sache. Die Ritterſchaft erhielt keine Zuſage irgend einer Art über die Privilegien, welche ſie eigentlich haben wollte, aber die Erlaubniß, ihren nexus socialis beizubehalten und ſo die Ausſicht, mit der Zeit ihren Corporationsforderungen Anſehn und Gewicht zu geben. Sie benutzte auch jede Gelegenheit, ſich dadurch ſowohl der Abgabenzahlung zu widerſetzen, als auch, da dieſes nichts half, dem König Erlaſſe um Ermäßigungen für die adeligen Güter abzuquälen; dabei fuhr ſie fort, in Bittſchrift auf Bittſchrift, Vorſtellung auf Vorſtellung auf die Anerkennung ihrer Privilegien anzutragen.

Das Volk ſah dieſe Beſtrebungen, von denen es neuen Druck befürchtete, nicht gern; um daher ihren Zweck zu erreichen, mußte die Ritterſchaft ihrer Sache das Anſehn geben, als ſei ſie zugleich die des Volkes, und ein wenig von ihren Forderungen nachlaſſen, was ſie jedoch durch ihr Anſehn und ihre Schlauheit wieder zu erringen hoffen durfte, wenn erſt die Privilegien im Weſentlichen anerkannt waren. Daß ſie nur mit dem größten Widerwillen zu dieſem Auswege griff, erſieht man am beſten aus der Art und Weiſe, wie ſie ſich in einer an den König gerichteten Vorſtellung ausdrückt, welche eine andere, im October 1816 eingereichte, ſehr weitläuftige Vorſtellung begleitete, in der ſie auf das antrug, was ihr zur Erreichung ihrer egoiſtiſchen Abſichten ſo wichtig war: die fortdauernde Verbindung der Herzogthümer. Es heißt in erſtbenannter Vorſtellung: „Gewiß nähren Prälaten und Ritterſchaft eine tief eingewurzelte Liebe zu ihrer alten Verfaſſung, nichtsdeſtoweniger haben ſie ſich ſchon ſeit lange der ganz nothwendigen Anſicht nicht erwehren können, daß neue Zeiten neue Forderungen hervorbringen." Die adeligen Herren nennen noch die Landesprivilegien ihre Verfaſſung und finden ſich ſeufzend darein, daß ſie etwas thun müſſen, welches ihnen ſo verhaßt iſt, daß ſie ſich ſogar fürchten, ihm einen Namen zu geben. Daher baten ſie die ſchleswig-holſtein-lauenburgiſche Kanzlei auch ſchriftlich, ganz vornehmlich die Vorſtellung wegen der fortdauernden Verbindung der Herzogthümer unterſtützen zu wollen. — Da dieſe Vorſtellungen nicht zum Zweck führten, ſuchten die Gutsbeſitzer ſich dadurch gegen die Beſteuerung zu wehren, daß ſie einen Verein bildeten, deſſen Mitglieder ſich durch die Regierung auspfänden laſſen und ſich dann gegenſeitig die Koſten erſetzen ſollten. In dieſer Maßregel lag ein gewiſſer Einſpruch gegen die Geſetzmäßigkeit der Steuerauflage. Die Regierung ließ ſich nicht

verblüffen; ſie verbot den Verein und fuhr fort, die Steuern einzutreiben. Jetzt hörte der Widerſtand auf, man nahm wieder ſeine Zuflucht zu Vorſtellungen und ſuchte Terrain zu gewinnen, indem man ſogar Zugeſtändniſſe machte. Das heißt, man ſollte ja nicht glauben, daß die Ritterſchaft blos für ſich ſelbſt ſorgen wolle und die Laſten auf die andern Stände wälze; nein, wenn eine Verfaſſung gegeben würde, verlangte ſie nichts vor dem übrigen Lande voraus. Dieſes ward auch von einer Deputation erklärt, die 1817 an den König geſchickt wurde, und in Folge deren ſah ſich die Ritterſchaft von nun an genöthigt, ihre Geſuche um Privilegien und die fortdauernde Verbindung der Herzogthümer im Namen des Landes, ſtatt in dem eigenen, vorzubringen. Da ſie dadurch ebenfalls ihre Abſichten nicht erreichte, brachte ſie endlich 1822 ihre Sache vor die Bundesverſammlung, welche, wie wir oben geſehen haben, ſie, was Schleswig anlangt, ganz zurückwies und mit Bezug auf Holſtein für unbegründet erklärte. — Bisher hatten Bürger= und Bauernſtand durchaus nichts mit dieſer Angelegenheit zu ſchaffen, die Gutsbeſitzer ließen ſich nicht zum Volke herab und das Volk ſchloß ſich ihnen nicht an, da es nur allzu gut wußte, daß ſie, obgleich ſie die Wohlfahrt des Landes zur Schau trugen, nur auf den eignen Vortheil ausgingen. Daſſelbe nahm es ſich daher auch nicht zu Herzen, daß die Ritterſchaft abgewieſen ward, und die Ritterſchaft, welche ſah, daß ihr Hochmuth ſie iſolirte, ließ mißmuthig die ganze Verfaſſungsſache liegen, bis Lornſen nach der Julirevolution, als der Volksgeiſt angefangen hatte ſich zu rühren, ſie als Volksſache wieder aufnahm. Da ſetzte die Ritterſchaft ſich auch wieder in Bewegung, aber — gegen dieſelbe. Die Adeligen fürchteten, daß die Privilegien nun nicht eine wirkliche Eroberung für ſie und ein Blendwerk für das Volk, ſondern wirkliche

Landesrechte werden würden, die eine Gleichheit vor den Geſetzen gewähren könnten, wie ſie ihnen durchaus nicht erwünſcht war. Sie erklärten dem Könige ſogar gerade heraus, daß ſie die Beſtrebungen im Geiſte Lornſen's für „Umtriebe einzelner Uebelwollender" anſähen, und verſicherten, daß ſie ſelbſt „die Vertheidiger der Stabilität und die Stützen ſeines legitimen Thrones" ſeien! Daß in der 1834 für jedes Herzogthum gegebenen ſtändiſchen Verfaſſung nicht auch das Steuerbewilligungsrecht ertheilt ward, weckte Mißvergnügen beim Volke, aber — nicht bei der Ritterſchaft, welche dieſelbe früher für einen Landtag verlangt hatte. Ihre wahre Meinung kam in der Aeußerung an den Tag: „Einer Ständeverſammlung, in welcher die Ritterſchaft ſo ſchwach repräſentirt iſt, kann ſie nicht das Steuerbewilligungsrecht einräumen"! Jetzt war übrigens die von der Ritterſchaft ſelbſt hervorgerufene Forderung eine Forderung des Volkes gegen ſie ſelbſt geworden; ſie hatte ſie ſelbſt ein Recht des Landes genannt, und ward nach und nach, ſo ſehr ſie ſich auch ſtemmte, genöthigt, dem Strome zu folgen. — Es war nur die Abſicht, durch das hier Angeführte zu zeigen, daß der Adel, als er die Streitfrage hervorrief, nur ſeinen Vortheil ſuchte; die mannichfachen Häkeleien zwiſchen dem Egoismus oder dem, durch zum Theil unredliche Scribenten und Redner erhitzten, Volksgeiſt und der Regierung, die eine Folge davon geweſen ſind, wollen wir hier übergehen.

Seit 1846 ſtellte ſich an die Seite dieſer Sache eine andere, obwohl weit unfruchtbarere, die mit ebenſo großer Hitze betrieben ward. Die zuerſt 1842 in der holſteiniſchen Ständeverſammlung angeregte, ſeitdem 1844 in der Verſammlung der Inſelſtifter abgehandelte und endlich durch den offenen Brief von 1846 abgemachte Succeſſionsfrage rief eine ſtürmiſche Bewegung hervor. Die holſteiniſchen Stände legten eine Verwahrung gegen die

Abmachung ein, die Auguſtenburger und Glücksburger gaben Proteſte ab, und das Volk in den Herzogthümern gerieth ſo in Harniſch, als ob die Throne erledigt, die Erbberechtigung beſtimmt und der Prätendent ein Titus ſei. — Man hat nach Chriſtian VIII. Tode ihn beſchuldigt, das Intereſſe Dänemarks verrathen zu haben. Das iſt höchſt ungerecht, und ward auch erſt zur Anſicht, als man ſah, daß ſein redlicher Wille von einer fehlerhaften Politik ausgegangen ſei. Sein Vorgänger hinterließ ihm die Sache höchſt verworren; er glaubte ſie mit Milde in Ordnung bringen zu können, darin lag ſein Fehler. Er verrieth nicht, aber er ward verrathen, weil er Ränke und Trotz durch Hochherzigkeit beſiegen wollte. Er hatte den Prinzen von Auguſtenburg zum Statthalter und commandirenden General der Herzogthümer eingeſetzt. Er und ſein Bruder, der Herzog, waren ſeine nahen Anverwandten; er glaubte durch edles Vertrauen dieſelben zu ſeinen Freunden und Getreuen zu machen, während ſie daraus nur die Gelegenheit nahmen, ihren verrätheriſchen Plänen feſteren Grund zu geben und ihre Partei zu verſtärken. Lange hatte man von der Treuloſigkeit der Brüder ſich zugeflüſtert, jetzt zeigte ſie ſich offen und der König verabſchiedete den Prinzen. Dieſe Verabſchiedung war den Brüdern nicht unwillkommen; ſie gab ihnen mehr Freiheit und einen Scheingrund für ihre Unzufriedenheit. Ihre Partei fing an, das Volk aufzuhetzen, was ihr um ſo leichter ward, als auch die Mitglieder der Ständeverſammlung nach einigen das Land nicht betreffenden Rabuliſtereien mit großem Lärm und Geſchrei auseinandergelaufen waren und ſich überall im Lande als ein Opfer der Tyrannei darſtellten. Das Feuer des Aufruhrs verbreitete ſich über die ganze Bevölkerung. Nach einer in Kiel abgehaltenen Bürgerverſammlung, in welcher der Vorſchlag gemacht ward: „eine Aufforderung im Lande umherzuſchicken, ſich dem Willen

des Landesherrn zu widerſetzen", folgte die Nortorfer Verſammlung, die ungeachtet des Verbots vor ſich ging, weil man ſehen wollte, inwiefern das Militär willig ſein werde, gemeinſchaftliche Sache mit ihnen zu machen oder dreinzuſchlagen. Die Verſammlung ward auseinandergejagt, aber die Erbitterung griff um ſich. Von allen Seiten in Deutſchland ward ihr Nahrung gegeben. Hecker, in dieſem Augenblick Anführer der herumirrenden deutſchen Republik, forderte in der Badiſchen Kammer zum „Kampf für die Erlöſung des deutſchen Schleswigs aus däniſcher Sclaverei (!!!)" auf, und ſeine Worte fanden ein gewaltiges Echo. Inzwiſchen hatte Chriſtian VIII. durch ſeine unkluge Milde doch ſo viel erlangt, daß, als er ſeine Augen ſchloß, das Ganze doch noch zuſammenzuhängen ſchien.

Friedrich VII. erbte den Plan ſeines Vaters, Holſtein Dänemark zu erhalten, und erklärte durch ſeinen offenen Brief vom 28. Januar d. J., „daß er gemeinſame Stände für das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holſtein einführen wolle; doch ſollte das nichts verändern in der Einrichtung der Provinzialſtände des Königreichs und der Herzogthümer, oder in der jetzigen Verbindung der Herzogthümer, oder in Holſteins und Lauenburgs Verhältniß zum deutſchen Bunde." Daneben ſollten die betreffenden Beſtimmungen, „ehe ihnen Geſetzeskraft gegeben werde, einſichtsvollen Männern vorgelegt werden, deren überwiegende Mehrzahl von den Unterthanen gewählt werden ſollte." Dieſe Verkündigung ſetzte die ganze Partei der Aufregung in den Herzogthümern in gewaltige Bewegung. Wenn auch alle Verhältniſſe Holſteins geachtet würden, ſo hieß das doch, es näher an Dänemark anſchließen, und Schleswigs Einverleibung in den deutſchen Bund, für die man mit ſo vielem Eifer gearbeitet hatte, ward unthunlich. Es hieß: Von nun an iſt jede Verbindung zwiſchen den Herzog-

thümern und Dänemark unmöglich gemacht. Am 14. Februar beſchloſſen 60 Ständedeputirte in Kiel, daß ſie wohl dieſe einſichtsvollen Männer wählen wollten, aber nur unter dem Vorbehalt, daß die Gewählten ſich verpflichten wollten, nicht auf die vom König verſprochene Verfaſſung einzugehn, ſondern dagegen die Vorlegung einer conſtitutionellen Verfaſſung für beide Herzogthümer zu verlangen. Noch mehr! am 18. März ward in Rendsburg eine Verſammlung von Ständedeputirten gehalten, die an den König eine Deputation entſandten, welche förmlich auf eine Conſtitution für Schleswig-Holſtein und auf Schleswigs Einverleibung in den deutſchen Bund antragen ſollte. Wollte der König nicht einen für das ganze Reich gefährlichen, angeblich geſetzlichen Widerſtand von Holſteins Seite wecken, ſo mußte er, als deſſen Herzog, ihm eine eigene Conſtitution geben und es von aller Verbindung mit Dänemark losmachen; wollte er nicht das unbeſtrittene Recht der däniſchen Krone auf Schleswig beeinträchtigen, ſo mußte er, deſſen provinzieller Selbſtſtändigkeit unbeſchadet, es entſchieden an Dänemark anſchließen und die gemeinſchaftliche Adminiſtration der Herzogthümer aufheben. Aber dadurch mußte die jetzige Verbindung, die allein beſtehen konnte, wenn Holſtein in irgend einem Verhältniß zu Dänemark ſtand, aufhören. Es war allein die ſtark ausgeſprochene Erklärung der ſchleswig-holſteiniſchen Stände, welche die Aufhebung der Verbindung unumgänglich machte. — Aber ſchon bevor die Deputation von Rendsburg abging, war es dem König unmöglich gemacht, die Gefahr abzuwenden: Holſtein wollte ſich widerſetzen; Schleswig ſollte zum deutſchen Bund; der Aufſtand mußte ausbrechen; die Auguſtenburger und Schleswig-Holſteiner hatten zu viele Demarchen gemacht, als daß man an eine friedliche Beilegung denken konnte. Die Deputation ward blos zum Schein

abgeſchickt; die Petition war ein Befehl, deſſen Erfüllung von Seiten des Königs man nicht einmal abwartete, um zu offenem Aufruhr überzugehn. Man hat den Verrath mit der ſchändlichen Lüge beſchönigt, daß man Gewißheit davon gehabt habe, der König ſtehe unter der Herrſchaft des Kopenhagener Pöbels und ſei unfrei. Der Prinz von Auguſtenburg hat ſich in Rendsburg gebrandmarkt, indem er dieſe Lüge für verbürgte Wahrheit ausgab; der König von Preußen hat ſie glaubwürdig gefunden — der König von Preußen, der gerade in demſelben Augenblick an ſich ſelbſt ein Beiſpiel hatte, wie leicht ein Gerücht über Unfreiheit eines Regenten in Umlauf kommt, denn gerade den 25. März erklärte er öffentlich, daß er wiſſe, es gehe in der Garde ein Gerücht, daß er „unfrei ſei, und daß Alles, was er in den letzten Tagen gegeben habe, ihm abgepreßt ſei" (!!!). Doch — wir wollen die Thatſache betrachten.

Am 21. März empfing das Volk in Kopenhagen, das ſich vor des Königs Schloß eingefunden hatte — nicht, wie in Berlin, voll Erbitterung, nachdem es durch Kartätſchenfeuer ſich Breche gehauen, ſondern ohne Waffen, ohne Geſchrei, ohne die mindeſte Unordnung — die Zuſage einer Aenderung des Regierungsſyſtems. Am 22. kam die holſteiniſche Deputation an; am 24. erhielt ſie die Antwort des Königs. Dieſe lautete: daß er Holſtein, als einem ſelbſtſtändigen deutſchen Bundesſtaat, eine auf die Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebaute, in Wahrheit freie Verfaſſung zugeſtehen wolle, in welcher namentlich auch Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Aſſociationsrecht in Erfüllung gehen würden; daß es, als Folge davon, neben einer eignen Regierung und Militärverfaſſung auch beſondere Finanzen erhalten ſolle; daß er ſich offen den Beſtrebungen zur Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen

deutſchen Parlaments anſchließen wolle; aber daß er dabei auch nach allen Kräften Schleswigs Selbſtſtändigkeit durch ausgedehnte provinzielle Inſtitutionen, namentlich durch einen eignen Landtag und eine abgeſonderte Verwaltung, ſchützen werde. An eben demſelben Tage, den 24. März, als man in Rendsburg von dem Reſultat gar nichts wiſſen konnte, errichtete man dort eigenmächtig, und alſo vollkommen aufrühreriſch, eine proviſoriſche Regierung, und an demſelben Tage gab der König von Preußen dem Herzog von Auguſtenburg, der alſo Maßnahmen zum Ausbruch des Aufruhrs getroffen hatte, ehe die Deputation nach Kopenhagen abging, das Schreiben, das ein Verſprechen wegen Sicherheit der Rebellen enthielt; endlich zwei Tage darauf ſchickte der König von Preußen ſeine Truppen an Holſteins Grenzen, „um bereit zu ſein, mögliche Kränkungen des Gebiets der deutſchen Nation zurückzuweiſen,“ worunter er, wie es ſich ſpäter erwies, das Einrücken däniſcher Truppen in das däniſche Land Schleswig verſtand. — Betrachten wir nun endlich, daß man bei der frühern Behauptung verblieb, der König ſei unfrei unter einer Pöbelherrſchaft, obgleich man wußte, daß das neue Miniſterium einen Mann an der Spitze hatte, den Grafen A. W. Moltke, der als vieljähriger Staatsmann vom Könige wie vom Volke gleich geachtet daſtand; daß der König von Preußen ſeine Truppen in Holſtein einrücken ließ, bevor er die Vollmacht des Bundes hatte; daß ſein Miniſter beim Bundestage, um die Competenz des Bundes hinſichtlich Schleswigs zu beweiſen, ſich auf den Bundesbeſchluß vom 17. Sept. 1846 ſtützte, der keine weſentliche Hindeutung auf Schleswig oder deſſen Verhältniſſe enthält, und, um zum Kriege zu treiben, in ſeinem Bericht über die Antwort des Königs von Dänemark an die holſteiniſche Deputation es verſchwieg, daß Holſtein Alles eingeräumt ſei, was es nur verlangen konnte;

daß der Bundesbeſchluß vom 12. April eine offenbare Kriegs-erklärung war, nach welcher der König von Dänemark ſogleich feindlich gegen die Bundesſtaaten verfahren konnte, daß er jedoch nur die Wegnahme der Schiffe anordnete, nachdem preußiſche Truppen Feindſeligkeiten auf däniſchem Gebiete angefangen hatten, und auch da noch erſt preußiſche Schiffe wegnehmen ließ, obgleich Preußen im Namen des Bundes handelte; und endlich noch dazu, daß der König von Preußen ſeinen Unterthanen erklärte, Dänemark ſei der angreifende Theil, und habe ihn gewaltſam überfallen in denſelben Augenblick, wo er ihm Freundſchaft erzeigte — dann haben wir ein ſo ziemlich klares Bild der Verhältniſſe und der Art und Weiſe, wie Dänemark behandelt worden iſt.

Es iſt gut, daß es zum Ausbruch gekommen iſt, die Verhältniſſe waren ſo verwickelt, die Gemüther ſo aufgeregt, daß es doch einmal ſo kommen mußte, eine Beilegung war nicht mehr möglich, aber nie hätte Dänemark dem beſſer begegnen können als jetzt, wo es einen König beſitzt, der mit treuer Liebe an ſeinem Volke hängt und deſſen volles Vertrauen beſitzt; wo es nach einem langen, ſegensreichen Frieden eine Kraft geſammelt hat, die die Feinde nur durch große Uebermacht zu unterdrücken im Stande ſein werden; wo es durch eine begeiſterte Freundſchaft mit zwei tapfern Brudervölkern verbunden iſt, die es, wie Dänemark ſelbſt, fühlen, daß ſie ſich Deutſchlands Uebergriffen entgegenſtellen mußten. Unſere Feinde können nur verlieren, wenn ſie auch ihren ungerechten Willen durchſetzen. Preußens Handel hat ſchon einen harten Stoß erlitten, den es in

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Overskou, Thomas

Preußen und der deutsche Bund gegen Dänemark

Leipzig 1848

Hols. 35

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10456948-0